

# Staatendokumentation Informationsportal



## Handbuch (bestehend aus Methodologie, Erlass und Arbeitsanleitung)

aus dem COI-CMS

[Country of Origin Information – Content Management System](#)

**Version 14**

**Datum der Veröffentlichung: 2024-07-11**

**(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)**



## Disclaimer

Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen Auszug aus der Methodologie der Staatendokumentation (idF: Methodologie). Für die dem Auszug zu Grunde liegenden Informationen wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Sie sind in Zusammenhang zur gesamten Methodologie zu sehen.

Entsprechend einem Auftrag des Beirats wurde mit dem Jahr 2020 eine Aktualisierung der Methodologie vorgenommen und mit Beschluss von 2020 vom Beirat beschlossen. Für die Vorgaben zu den Produkten der Staatendokumentation wurde eine Dreiteilung vollzogen. Diese teilen sich nunmehr in die Methodologie, die durch den Beirat betreut wird, den Erlass der Staatendokumentation, sowie die Arbeitsanleitungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatendokumentation des BFA und Informationen für Nutzer der Produkte der Staatendokumentation des BFA.

Aufgrund dieser Dreiteilung wird hier nicht das gesamte Produkt angezeigt, sondern nur der relevante Auszug. Bei Bedarf kann das komplette Produkt (inkl. Arbeitsanleitung) bei der Einlaufstelle der Staatendokumentation (BFA-Staatendokumentation@bmi.gv.at) angefragt werden.

Die Methodologie der Staatendokumentation ist ein öffentliches Dokument und kann auf <https://www.staatendokumentation.at/de/> eingesehen werden.

## Inhalt

<b>EINLEITUNG</b>	<b>1</b>
<b>STANDARDS DER STAATENDOKUMENTATION</b>	<b>2</b>
Standards . . . . .	2
<b>RECHERCHEGRENZEN</b>	<b>4</b>
Generelle Grenzen für länderkundliche (COI) Recherche . . . . .	5
Grenzen der Vor-Ort-Recherche durch beauftragte Dritte . . . . .	6
<b>PRODUKTE</b>	<b>7</b>
<b>ANFRAGEBEANTWORTUNGEN (AFB)</b>	<b>8</b>
Produktbeschreibung . . . . .	8
Fragestellung für die AFB . . . . .	8
Fragestellung jenseits der Recherchegrenze bzw. des Mandats . . . . .	9
Initiierung und ELAK . . . . .	9
Fristen . . . . .	9
Arten der Recherche . . . . .	9
Eigenrecherche . . . . .	10
Anfragen an externe Stellen . . . . .	10
Anfragen an ACCORD . . . . .	11
Anfragen an IOM . . . . .	12
Anfragen an MedCOI . . . . .	12
Anfragen an ÖB (Österreichische Vertretungsbehörden) . . . . .	12
Anfragen an VB (Verbindungsbeamte) . . . . .	12
Anfragen an EUAA-Expertennetzwerke . . . . .	13
Anfragen an VP (Vertrauenspersonen) . . . . .	13
Anfragen an weitere externe Stellen . . . . .	13
Informationen liegen bereits vor . . . . .	13
Sonderfälle . . . . .	13
Sprach- und Länderkundliche Analysen und Gutachten (SLA/G) . . . . .	14
Struktur und Inhalte . . . . .	14
Anfragebeantwortung . . . . .	14
Anfragebeantwortung (Arbeitsanleitung) . . . . .	14
Quellenbeschreibung . . . . .	15
Zusammenfassung . . . . .	15
Einzelquellen . . . . .	15
Sonderfall: anonymisierte Einzelquelle . . . . .	15
Disclaimer . . . . .	16
Dokumentation . . . . .	16
Fertigstellung und Follow-up . . . . .	16
Qualitätskontrolle . . . . .	16
Ausgang erstellen / Genehmigung im ELAK . . . . .	17

Abfertigung und Publikation . . . . .	17
<b>COUNTRY OF ORIGIN INFORMATION - CONTENT MANAGEMENT SYSTEM (COI-CMS)</b>	<b>17</b>
Produktbeschreibung und Wertigkeit der Länderinformationen . . . . .	17
Initiierung und Auswahl der Länder . . . . .	18
Kategorien im COI-CMS . . . . .	19
Bibliothek und Suche . . . . .	21
Fristen, Aktualisierung; „Gültigkeit“ . . . . .	21
Recherche und Umgang mit Informationen . . . . .	22
Standardquellen und auszuschließende Quellen . . . . .	22
Nachvollziehbarkeit und Zitierweise . . . . .	24
Verwendbarkeit . . . . .	25
Struktur und Inhalte . . . . .	26
Deckblatt . . . . .	26
Disclaimer . . . . .	28
Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA) . . . . .	31
Länderspezifische Anmerkungen . . . . .	31
Inhaltsverzeichnis . . . . .	31
Inhalte . . . . .	31
Inhalte (Arbeitsanleitung) . . . . .	38
Dokumentation . . . . .	39
Qualitätskontrolle . . . . .	39
Gegenleseprozess . . . . .	41
Editorial Board (EB) . . . . .	42
Arbeitsvorrat / Bearbeiten . . . . .	42
Fertigstellung und Follow-up . . . . .	42
Genehmigung . . . . .	42
Freigabe und Publikation . . . . .	42
Abonnement für Länderinformationen . . . . .	43
Feedback . . . . .	43
Vertretung und längere Abwesenheit vom Dienst . . . . .	43
Vertretung und längere Abwesenheit vom Dienst (Arbeitsanleitung) . . . . .	43
<b>Länderinformationsblatt (LIB)</b>	<b>44</b>
Produktbeschreibung und Verwendung im Verfahren . . . . .	44
Wertigkeit der Länderinformation . . . . .	44
Initiierung und ELAK . . . . .	45
Sonderfall I: LIB zu Teilgebieten eines Herkunftslandes . . . . .	45
Sonderfall II: EU-LIB bzw. „Dublin-LIB“ . . . . .	45
Aktualisierung, Gültigkeit, Fristen . . . . .	45
Recherche und Umgang mit Informationen . . . . .	46
Standardquellen und auszuschließende Quellen . . . . .	46
Nachvollziehbarkeit und Zitierweise . . . . .	47

Verwendbarkeit . . . . .	49
Struktur und Inhalte . . . . .	49
Deckblatt . . . . .	49
Disclaimer . . . . .	49
Länderspezifische Anmerkungen . . . . .	50
Inhaltsverzeichnis . . . . .	50
Inhalte . . . . .	51
Qualitätskontrolle, Nachvollziehbarkeit und externes Feedback . . . . .	58
Genehmigung, Ausgang, Abfertigung und Publikation . . . . .	58
Integrierte LIB-relevante Kurzinformation (KI_LIB, Kapitel 1) . . . . .	59
Bestehendes LIB für aktuell qualifizieren . . . . .	59
<b>KURZINFORMATIONEN (KI)</b>	<b>59</b>
Produktbeschreibung . . . . .	59
Initiierung . . . . .	60
LIB-relevante KI - KI_LI(B) . . . . .	61
Informative KI . . . . .	61
Recherche und Umgang mit Informationen . . . . .	61
Nachvollziehbarkeit und Zitierweise . . . . .	61
Struktur und Inhalte . . . . .	61
Information . . . . .	61
Kommentar . . . . .	62
Dokumentation . . . . .	62
Qualitätskontrolle . . . . .	62
Fertigstellung und Follow-up . . . . .	62
<b>THEMENBERICHT (TOPICAL REPORT)</b>	<b>62</b>
Produktbeschreibung . . . . .	62
In (inter-)nationaler Kooperation verfasste Berichte . . . . .	63
Initiierung . . . . .	63
Terms of Reference (ToR – Themen) . . . . .	64
Peer Review – Organisatorisches . . . . .	64
Recherche und Umgang mit Informationen . . . . .	64
Nachvollziehbarkeit und Zitierweise . . . . .	64
Verwendbarkeit . . . . .	65
Format und Beschlagnahme (Arbeitsanleitung) . . . . .	65
Struktur und Inhalte . . . . .	65
Disclaimer . . . . .	65
Inhaltsverzeichnis . . . . .	66
Zusammenfassung (Executive Summary) . . . . .	66
Einleitung . . . . .	66
Hauptteil . . . . .	66
Fazit . . . . .	67

Bibliographie . . . . .	68
Dokumentation . . . . .	68
Qualitätskontrolle: Peer Review und Editorial Board . . . . .	68
Abfertigung und Publikation . . . . .	68
Evaluierung . . . . .	69
Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA) . . . . .	69
Betroffene Herkunftsländer . . . . .	69
Relevante Kriterien: Qualität und Inhalt . . . . .	70
Relevante Kriterien: Dauerhaftigkeit und Wesentlichkeit . . . . .	70
Initiierung . . . . .	70
Entscheidungsprozess, Phase I . . . . .	70
Entscheidungsprozess, Phase II . . . . .	71
Entscheidungsprozess, Phase III . . . . .	71
Eintrag in die VLA . . . . .	71
Jahresbericht . . . . .	72
<b>METHODEN</b>	<b>72</b>
Recherche . . . . .	72
Quellen: Suche, Wahl und Validierung . . . . .	72
Information: Auswahl und Validierung . . . . .	75
Zitierregeln . . . . .	77
COI-Besonderheiten bezüglich der Anforderungen zu Quellenangaben . . . . .	77
Kurzquellenangaben . . . . .	78
Vollständige Angabe der Quellen . . . . .	79
<b>ANHANG I: Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>79</b>
<b>Impressum</b>	<b>81</b>

## **EINLEITUNG**

Letzte Änderung 2023-09-01 10:52

Der Auftrag der Staatendokumentation ist im § 5 BFA-G umrissen und beinhaltet die Erstellung von Herkunftsländerinformation für die in § 5 BFA-G genannten Stellen. Diesem Auftrag kommt die Staatendokumentation durch die Erstellung verschiedener Herkunftsländerinformationen (COI1) umfassende Produkte (i.d.F.: Produkte) nach.

Die insgesamt fortschreitende Evolution des COI-Bereiches macht eine neue Festschreibung von generellen Standards unumgänglich. Ebenso müssen auch die Produkte der Staatendokumentation weiterentwickelt und verbessert werden.

Zuerst wurde im Jahr 2013 eine „Methodologie der Staatendokumentation“ (idF: Methodologie) entwickelt, welche im Jahr 2016 komplett überarbeitet und aktualisiert worden ist. Entsprechend einem Auftrag des Beirats wurde mit dem Jahr 2020 eine neuerliche Aktualisierung vollzogen, das Produkt COI-CMS aufgenommen und für die Vorgaben zu den Produkten der Staatendokumentation eine Dreiteilung vollzogen. Diese teilen sich nunmehr in die Methodologie, die durch den Beirat betreut wird, Arbeitsanleitungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatendokumentation des BFA und Informationen für Nutzer der Produkte der Staatendokumentation des BFA.

Die Erstellung aller Produkte der Staatendokumentation folgt verpflichtend der vorliegenden Methodologie und den ergänzenden Arbeitsanleitungen. Die Methodologie besteht aus den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und qualitativen Vorgaben. Die Standards sind für alle Produkte verbindliche, grundsätzliche wissenschaftliche Kriterien. Die qualitativen Vorgaben konkretisieren die Standards und legen die Arbeitsweise bei der Erstellung von Produkten der Staatendokumentation fest. Zusätzlich zur Methodologie gibt es die ergänzenden Arbeitsanleitungen. Diese beschreiben die internen Abläufe und technischen Vorgaben zu jedem Produkt und werden von der Staatendokumentation kontinuierlich betreut.

Insgesamt dienen die vorliegende Methodologie und die ergänzenden Arbeitsanleitungen also auch einer weiteren Vereinheitlichung des Arbeitsprozesses und der Qualitätssicherung.

Bei der Erarbeitung der Methodologie wurden die Standards der Staatendokumentation 2007 und 2008, die Methodologie von 2016, die EU COI Richtlinien 2008, die FFM Guidelines von ECS und BAA 2010 sowie die EASO COI Report Methodology 2019 (vormals 2012) ebenso berücksichtigt, wie die Ergebnisse des externen Monitorings 2011, die Arbeitspakete Staatendokumentation 2010 und die praktische Erfahrung in der täglichen Arbeit der Staatendokumentation. Eine Erweiterung der Methodologie erfolgte im Oktober 2016, da der Staatendokumentation mit AsylG §3 Abs. 4a eine weitere gesetzliche Aufgabe zugeordnet worden ist. Diese Erweiterung wurde vom Beirat mit Beschluss 5/2016 einstimmig beschlossen. Zu späteren Zeitpunkten wurden die Ergebnisse des Symposiums zu Grenzen der Recherche von Herkunftsländerinformationen (24.9.2015) und zum Thema Länderkundliche Ermittlungen: Möglichkeiten und Grenzen (17.5.2018) in die Methodologie eingearbeitet.

Zielpublikum der Methodologie und der ergänzenden Arbeitsanleitungen sind die Referenten der Staatendokumentation, welchen sie bei Fragen Hilfestellung bieten soll. Gleichzeitig ist die Befolgung der Methodologie und der ergänzenden Arbeitsanleitungen für die Referenten verpflichtend. Die Methodologie gilt für alle Produkte der Staatendokumentation, kann aber auch für weitere Produkte Verwendung finden.

Die Standards der Staatendokumentation wurden von einer Arbeitsgruppe des Staatendokumentationsbeirates erarbeitet und in der Beiratssitzung vom 6. September 2012 einstimmig beschlossen (Beschluss 2/2012). In der Folge wurde die Methodologie für das BFA adaptiert (1/2014) und im Frühjahr 2016 einer Gesamtaktualisierung unterzogen. Diese neue, weiterentwickelte Methodologie mit ergänzendem Handbuch wurde vom Beirat mit Beschluss 4/2016 einstimmig beschlossen. Die Methodologie wurde 2020 komplett überarbeitet, wie oben beschrieben unterteilt und mit Beschluss 01/2020 vom Beirat beschlossen.

Vorbereitet und verfasst wurde die ursprüngliche Methodologie im Rahmen des Projektes „Staatendokumentation neu“ im Jahr 2012 von Referenten der Staatendokumentation, welche in den Jahren 2016 und 2020 auch die Aktualisierung durchgeführt haben. Die Methodologie der Staatendokumentation ist ein öffentliches Dokument, die Arbeitsanleitungen können auf Anfrage eingesehen werden.

Im Jahr 2023, bedingt durch das Follow up der Empfehlung (5/2019) des Staatendokumentationsbeirates zur Durchführung einer Evaluierung der Staatendokumentation des BFA wurde die Methodologie entsprechend den Eingaben aktualisiert. Die Evaluierung setzte sich aus einer Bedarfs- und Qualitätsevaluierung zusammen.

Die Bedarfsevaluierung wurde im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und Bundesverwaltungsgericht (BVwG) durchgeführt, durch die Institution Statistik Austria ausgewertet, und dem Beirat präsentiert. Die Qualitätsevaluierung wurde durch das schweizerische Staatssekretariat (SEM) durchgeführt und in der Sitzung des Beirates im Mai 2022 präsentiert. Zentrale Aspekte der Änderungen betrafen u. a. Bereiche wie analytische Aufarbeitung und Synthese von Informationen, die Verwendung lokaler Quellen, die Aktualisierungsintervalle der Länderinformationen und die vermehrte Visualisierung von Informationen.

Mit Beiratsbeschluss 2/2023 (Umlaufbeschluss) vom 8. Mai 2023 wurden die Strukturen an die Anforderungen an einer Herkunftslandinformationseinheit, mit dem Fokus auf bedarfsgerechtes Arbeiten und internationaler Ausrichtung und Kooperationen, entsprechend der Evaluierung angepasst und in die Methodologie, Arbeitsanleitung und Erlass übernommen.

## **STANDARDS DER STAATENDOKUMENTATION**

### **Standards**

Letzte Änderung 2022-10-03 10:17

Bei der Erarbeitung der vorliegenden Standards wurden die [EU COI Richtlinien 2008](#), die FFM Guidelines von [ECS](#) und [BAA 2010](#), die [EASO COI Report Methodology 2012](#) sowie das [AC-](#)

[CORD-COI-Handbuch 2013](#) berücksichtigt. Die Standards wurden am 6. September 2012 vom Staatendokumentationsbeirat beschlossen (Beschluss 2/2012) und mit Beschluss der aktualisierten Methodologie mit ergänzendem Handbuch im Jahr 2016 bestätigt (Beschluss 4/2016). Auch danach wurden die Standards weiterhin validiert – etwa im Vergleich zur [EASO COI Report Methodology 2019](#). Mit Beschluss 2/2020 wurden die Standards noch einmal bekräftigt.

Die Standards sind wissenschaftliche Grundkriterien für alle Produkte der Staatendokumentation. Sie können für einzelne Produkte konkretisiert und erweitert, jedoch nicht eingeschränkt werden.

### **Neutralität und Objektivität**

Die Produkte der Staatendokumentation basieren auf faktischen Informationen und bestehenden Quellen. Gleichzeitig wird auf eine größtmögliche und ausgewogene Bandbreite an Quellen Rücksicht genommen. Um größtmögliche Objektivität sicherzustellen, wird die Erarbeitung der Produkte in Hinblick auf die Verfahrensparteien, das Ergebnis der Recherche und den Ausgang eines Verfahrens neutral und unparteilich durchgeführt. Dementsprechend werden keine politischen Meinungen, rechtlichen Beurteilungen oder Entscheidungsvorgaben gegeben. Die in den Produkten verwendete Sprache spiegelt diese Prinzipien wider.

Der Standard „Neutralität und Objektivität“ betrifft insbesondere die Bereiche Quellen, Quellenwahl, Informationswahl und Informationsverwertung.

### **Verwendbarkeit**

Die Produkte der Staatendokumentation sind inhaltlich und strukturell zielgruppenorientiert: Die Struktur der Produkte folgt der jeweiligen Vorlage und entsprechenden Vorgaben und ist daher logisch, klar und nachvollziehbar. Die Sprache ist verständlich, etwaige Schlussfolgerungen und Zusammenfassungen aussagekräftig. Die zur Verfügung gestellten Informationen sollen ein möglichst vollständiges Bild zur Fragestellung geben. Auch wenn die Produkte der Staatendokumentation in erster Linie dem Entscheidungsfindungsprozess im Verfahren dienen, werden keine Entscheidungsempfehlungen abgegeben.

Der Standard „Verwendbarkeit“ betrifft insbesondere die Zielgruppenorientierung, Sprache und Struktur des Produkts.

### **Gültigkeit**

Wo immer möglich werden zuverlässige, relevante und aktuelle Quellen herangezogen. Verwendete Informationen werden so weit wie möglich mittels anderer Quellen, und - wo verfügbar - Quellen unterschiedlicher Art (z. B. Regierungsstellen, NGOs, internationale Organisationen) überprüft. Primär- bzw. Originalquellen sind Sekundärquellen vorzuziehen. Liegen zu einer Fragestellung widersprüchliche Informationen vor oder werden Informationen fragwürdiger (z. B. tendenziöser) Quellen verwendet, wird auf diesen Umstand deutlich hingewiesen. Informationen, die bekanntermaßen unrichtig sind, werden nicht verwendet.

Der Standard „Gültigkeit“ betrifft insbesondere die Bereiche Aktualität, Zuverlässigkeit und Relevanz.

## **Transparenz**

Die Produkte der Staatendokumentation sind öffentlich. Quellen müssen im Sinne der Nachverfolgbarkeit nach wissenschaftlichen Maßstäben zitiert werden, ein gekennzeichnete Disclaimer (Haftungs- und Nutzungshinweis) wird gegeben. Beide Maßnahmen garantieren Transparenz und ermöglichen zu erkennen, wie, warum und für wen das jeweilige Produkt erstellt worden ist (Quellen, Zitate, Motivation, Methodologie etc.). Anmerkungen und Schlussfolgerungen des Verfassers des Produktes sind deutlich kenntlich gemacht. Auf das Fehlen von Informationen zu bestimmten Fragestellungen ist hinzuweisen.

Der Standard „Transparenz“ betrifft insbesondere die Bereiche Öffentlichkeit, Nachverfolgbarkeit, Haftungs- und Nutzungshinweise und Zitierweise.

## **Weitere (technische) Standards**

### **Qualitätskontrolle**

Die Einhaltung der Standards wird durch Qualitätskontrollen gewährleistet. Diese sind für jedes Produkt in der jeweiligen ergänzenden Arbeitsanleitung festgelegt.

### **Datenschutz**

Die Staatendokumentation ermittelt und recherchiert nicht zu Einzelpersonen (Ausnahme: Personen öffentlichen Interesses). Dementsprechend werden persönliche Daten von Asylwerbern oder Fremden nicht weitergegeben. Dies betrifft in gleichem Maße die Weitergabe von Daten oder Informationen, welche im Herkunftsland verbliebene Familie und Angehörige einer Verfassenspartei oder beauftragte Personen vor Ort gefährden könnten. Den Mitarbeitern der Staatendokumentation sind die diesbezüglich relevanten Bestimmungen bekannt. Einem Risiko ausgesetzte Quellen werden anonymisiert.

### **Dokumentation**

Alle in den Produkten der Staatendokumentation verwendeten Quellen müssen gesammelt und aufbewahrt werden.

## **RECHERCHEGRENZEN**

Letzte Änderung 2024-06-27 16:32

Die von ACCORD auf der Grundlage des „Symposiums zu den Grenzen der Recherche von Herkunftsländerinformationen für Verfahren zum internationalen Schutz“ erstellten „Rahmenleitlinien zu den Grenzen der Recherche von Herkunftsländerinformationen (COI)“ (24.9.2015) wurden auch vom Beirat der Staatendokumentation sanktioniert (Beschluss 3/2016). Außerdem hat der Beirat empfohlen, die Erkenntnisse aus dem am 17.5.2018 von ACCORD und BVwG veranstalteten Symposium „Länderkundliche Ermittlungen: Möglichkeiten und Grenzen“ in die Methodologie einzuarbeiten (Empfehlung 1/2018). Die Erkenntnisse beider Symposien sind damit Teil der Methodologie. Die Rahmenleitlinien und Erkenntnisse wurden folglich von der Staatendokumentation übernommen und werden in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern zur Anwendung gebracht.

Zudem wird der Verweis auf die Rechtsprechung der österreichischen Höchstgerichte – insbesondere auf die Entscheidung des VwGH vom Dezember 2015 ([Ra 2015/18/0100 bis 0101](#)) – erneut bekräftigt.

Aufgrund dieser Entwicklungen sieht die Staatendokumentation ihr Arbeitsfeld grundsätzlich im Bereich der Länderkunde (hier: COI). Diese wird als Gesamtheit aller in einem Land vorkommenden Prozesse und Phänomene definiert und umfasst damit insbesondere historische, demografische, ökonomische, ökologische, gesellschaftliche und politische Gegebenheiten und Zusammenhänge. Die Staatendokumentation fokussiert auf jene Länderkunde, welche für Verfahren im Asyl- und Fremdenwesen von Relevanz ist.

### **Generelle Grenzen für länderkundliche (COI) Recherche**

Letzte Änderung 2024-06-27 16:32

COI liefert **faktische Grundlagen zu Hintergrund und Situation in Herkunftsländern**. Einschätzungen, Prognosen oder andere Aussagen zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Ereignisses oder einer eventuellen Gefährdung im Sinne einer rechtlichen Beurteilung sind für COI-Einrichtungen unzulässig.

Der **Schutz von personenbezogenen Daten** von Antragstellern und deren Angehörigen muss gegenüber dem Herkunftsstaat sowie potenziellen (auch nicht-staatlichen) Verfolgern gesichert sein. Diese dürfen nicht von einer Asylantragstellung in Österreich Kenntnis erlangen. Darüber hinaus ist eine mögliche Gefährdung von Antragstellern und deren Angehörigen sowie von Quellen und Rechercheuren zu vermeiden (vergl. Art. 30 EU-Verfahrensrichtlinie, § 33 BFA-VG).

**Recherchen zur Identität von Antragsstellern** – insbesondere soweit sie über Recherchen in öffentlich verfügbaren Informationen hinausgehen – sind im Allgemeinen keine Aufgabe von länderkundlicher (COI) Recherche.

Das Verhältnis zwischen **Recherche-Aufwand** (finanzielle Ressourcen, Zeitressourcen, Verfahrensdauer) und **erwartbarem Nutzen** (Bedeutung und Verwertbarkeit der Information für die Entscheidung der Rechtsfrage) sollte vor der Beauftragung einer Recherche kritisch abgewogen werden.

Bei Unklarheiten oder Bedenken seitens der COI-Einrichtungen soll verstärkt Rücksprache mit der anfragenden Stelle gehalten werden. Ziel ist, in diesem Sinne verbesserte Fragestellungen als Grundlage für die Recherche zu erreichen. Dies trägt dazu bei, die vorhandenen Ressourcen bestmöglich zu nutzen. **Kontext und Hintergrundinformationen** zu einem Rechercheauftrag können COI-Einrichtungen dabei helfen, Fragestellungen besser zu verstehen und einzuordnen und bessere Ergebnisse zu erzielen.

Die Länderinformation ist auch nach Ausschöpfen aller Recherchemöglichkeiten nicht immer widerspruchsfrei. Aufgabe der COI-Einrichtung ist es, etwaige Widersprüche entsprechend aufzuzeigen.

## Grenzen der Vor-Ort-Recherche durch beauftragte Dritte

Letzte Änderung 2024-06-27 16:33

Das Völkerrecht verbietet hoheitliche Ermittlungen (auch heimliche) in fremden Staaten. Recherchen können daher nur von Privatpersonen durchgeführt werden, denen keine hoheitliche Funktion zukommt. Aus diesem Grund sollten derartige Recherchen nur als Ultima Ratio in Auftrag gegeben werden und unterliegen besonderen Bestimmungen. Vor-Ort-Recherchen sollen von vertrauenswürdigen Personen mit ausgewiesener Expertise zum jeweiligen Land durchgeführt werden.

Die Ergebnisse solcher Recherchen stellen ein Beweismittel sui generis dar, das der freien Beweiswürdigung unterliegt.

Generell sind im Vorfeld der Beauftragung einer Vor-Ort-Recherche folgende Faktoren zu klären:

- Ist eine derartige Recherche im Sinne des § 18 AsylG 2005 wirklich erforderlich?
- Ist diese möglich (ÖB, VB, etc.)?
- Ist diese ohne Gefährdung der Quelle/des Ermittlers, des Antragstellers und Dritter durchführbar?

Für die Grenzen der Vor-Ort-Recherche gelten die generellen Grenzen, die unter Punkt 1 (generelle Grenzen länderkundlicher Recherche) dargestellt wurden. Darüber hinaus sind folgende spezifische Punkte zu beachten:

Erfahrungen zeigen, dass Aussagen aus dem Umfeld von Antragstellern durch **interessengeleitete Behauptungen und/oder Korruption** beeinflusst sein können; dies verbunden mit der Tatsache, dass die **Untermauerung** bzw. Widerlegung solcher Aussagen in der Regel nicht möglich ist, weist auf den unter Umständen zweifelhaften Wert von Vor-Ort-Recherchen im Umfeld von Asylsuchenden hin. Daher sollten solche Informationen nicht das einzige bzw. zentrale Entscheidungskriterium darstellen.

Der **Datenschutz** ist bei Recherchen vor Ort eine besondere Herausforderung. Es sind daher verstärkte Vorsichtsmaßnahmen und Vorkehrungen hinsichtlich des Datenschutzes zu treffen. Dennoch sollten Vor-Ort-Recherchen im Umfeld von Schutzsuchenden grundsätzlich eine Ausnahme sein.

Vor-Ort-Recherchen, die zu einer **Gefährdung der Quelle** (Auskunftsgeber) und/oder des **Rechercheurs** führen können, werden unterlassen.

Es gibt Gesellschaften, in denen Themen wie Homosexualität, außerehelicher Geschlechtsverkehr u. ä. **Tabus** darstellen. Ergebnisse von Befragungen zu solchen Fragestellungen sind daher unter diesen Gesichtspunkten einer besonders kritischen Würdigung zu unterziehen.

Über die Beachtung des Punktes 1.4. hinaus ist bei Vor-Ort-Recherchen zu bedenken, dass sie in bestimmten Herkunftsländern oder bei manchen Themen aufgrund von äußeren Bedingungen oder Sicherheitsproblemen zu einer langen **Bearbeitungsdauer** führen können. Bei einer

Beauftragung werden die Auswirkungen und Kosten auch für die entsprechende Verlängerung der Verfahrensdauer berücksichtigt.

In manchen Fällen ist eine **Vor-Ort-Recherche nicht möglich**, wenn ein Land zu unsicher ist oder keine Vertrauensperson bzw. Partnerorganisation vor Ort verfügbar ist. Ist eine Recherche grundsätzlich nicht möglich, wird der Bedarfsträger darüber informiert und mögliche Alternativen werden abgeklärt.

Personen, die Recherchen vor Ort durchführen werden sorgfältig über ihre Aufgaben und die von ihnen erwartete Art und Weise der Umsetzung informiert. Einhaltung des Datenschutzes, methodologische Herangehensweise an Recherche und Dokumentation sind wichtige Elemente für das Erreichen von verwertbaren Antworten.

Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit und Qualität der gelieferten Informationen (etwa durch stichprobenartige Kontrollen oder Doppelvergabe von Rechercheaufträgen) sind empfehlenswert.

Das Ergebnis derartiger Recherchen ist ein Bericht und kein Gutachten und unterliegt besonderen Regeln der Beweiswürdigung, da sich die Qualifikation und Vorgehensweise der Vertrauensperson weitgehend der Kontrolle der Staatendokumentation entziehen und sie für Unrichtigkeiten auch nicht persönlich zur Verantwortung gezogen werden können. Je nachvollziehbarer die Recherchen sind (z. B. mit wem gesprochen wurde), desto höher liegt in der Regel der Beweiswert.

## PRODUKTE

Letzte Änderung 2021-02-24 08:17

Produkte der Staatendokumentation umfassen Herkunftsländerinformationen (COI), die aufgrund der Erfordernisse der Bedarfsträger mittels Aufarbeitung, Zusammenfassung und allenfalls Analyse vorrangig öffentlich verfügbarer und verlässlicher Informationen erstellt werden. Ziel der Produkte ist es, im Sinne des § 5 BFA-G zur raschen und qualitätsvollen Führung von Verfahren beizutragen.

Produkte der Staatendokumentation sind:

- Anfragebeantwortung (AFB)
- Länderinformationsblatt (LIB)
- Länderinformationen im Country of Origin Information – Content Management System (COI-CMS)
- Kurzinformationen (KI)
- Themenberichte (und in Kooperation verfasste Berichte)

Alle Produkte sind verpflichtend gemäß der Methodologie und den ergänzenden Arbeitsanleitungen der Staatendokumentation zu erstellen. Der so standardisierte Prozess bei der Erstellung

der Produkte garantiert einerseits Qualität und (internationale) Vergleichbarkeit und andererseits bedarfsgerechtes Arbeiten.

## **ANFRAGEBEANTWORTUNGEN (AFB)**

### **Produktbeschreibung**

Letzte Änderung 2021-02-24 08:22

Eine Anfragebeantwortung (AFB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das sich beruhend auf einer auf ein offenes Verfahren bezogenen – länderkundlichen – Anfrage von Bedarfsträgern gemäß § 5 BFA-G mittels Recherche vorhandener, vorrangig öffentlicher und verlässlicher Informationen und in Einklang mit den Standards der Staatendokumentation mit dem spezifischen Informationsbedarf des anfragenden Bedarfsträgers auseinandersetzt.

Die Recherche kann ggf. bei besonders gelagerten Anfragen bzw. bei arbeitstechnischem Bedarf an Dritte ausgelagert werden (z.B. Österreichische Botschaften, ACCORD des Roten Kreuzes), sofern die Einhaltung der Standards der Staatendokumentation dadurch nicht negativ tangiert wird.

Die Erstellung einer AFB der Staatendokumentation folgt verpflichtend der Methodologie der Staatendokumentation und der ergänzenden Arbeitsanleitung. Damit und mittels der festgeschriebenen Werkzeuge zur Qualitätskontrolle werden grundlegende Maßstäbe der Qualitätssicherung gewährleistet.

Der gesamte Qualitätssicherungsprozess wird dokumentiert und im Sinne der Nachverfolgbarkeit im Staatendokumentationsakt (ELAK) festgehalten. Das Verfassen einer AFB der Staatendokumentation im Rahmen eines standardisierten Prozesses soll sowohl die generelle Qualität als auch bedarfsgerechtes Arbeiten für die Bedarfsträger – primär sind das die Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens – gewährleisten.

### **Fragestellung für die AFB**

Letzte Änderung 2021-02-24 08:22

Grundsätzlich werden Fragestellungen einer Anfrage direkt für eine AFB übernommen. Ist eine Anfrage in der vom Bedarfsträger gestellten Form nicht zu beantworten oder ist sie ohne Hintergrundinformationen aus dem zugehörigen Akt nicht verständlich, so ist die Fragestellung vom zuständigen Referenten der Staatendokumentation in die geeignete Form zu bringen. Eine Neu- bzw. Umformulierung der Fragestellung ohne inhaltliche Änderungen oder sprachliche Korrekturen bedarf keiner Rücksprache mit dem Bedarfsträger.

Bei etwaig notwendigen inhaltlichen Änderungen oder wenn aus der Anfrage der Rechercheauftrag nicht klar und eindeutig hervorgeht, ist mit dem Bedarfsträger Rücksprache zu halten.

## **Fragestellung jenseits der Recherchegrenze bzw. des Mandats**

Letzte Änderung 2023-12-19 11:23

Jede einlangende Fragestellung wird hinsichtlich der Aspekte im Kapitel Recherchegrenzen (siehe 3.1. „**RECHERCHEGRENZEN / Generelle Grenzen für länderkundliche (COI) Recherche**“) geprüft und im Zweifel die weitere Vorgangsweise (Fragestreichung, Frageänderung) – wo arbeitstechnisch möglich – im Dialog mit dem Bedarfsträger geklärt.

## **Initiierung und ELAK**

Letzte Änderung 2023-01-25 10:48

Eine AFB wird aufgrund einer Anfrage eines Bedarfsträgers erstellt, die von Letzterem grundsätzlich mittels der vorgesehenen Vorlage und unter Berücksichtigung der „Checkliste - Anfragen an die Staatendokumentation“ (zweite Seite des Anfrageformulars) an das Einlaufpostfach der Staatendokumentation übermittelt wird.

Die Erfassung, Erledigung sowie die Dokumentation einer Anfrage erfolgt im elektronischen Akt (ELAK).

## **Fristen**

Letzte Änderung 2021-02-24 08:23

AFB werden i.d.R. innerhalb von drei Wochen ab Einlangen im Einlaufpostfach der Staatendokumentation erledigt. AFB, die über eine Österreichische Botschaft, einen Verbindungsbeamten, eine Vertrauensperson oder andere externe Stellen (z.B. IOM, MedCOI, ACCORD) ermittelt werden, sind von dieser Regelung der Fristen ausgenommen.

Fristvorgaben seitens der Bedarfsträger, die weniger als drei Wochen betragen, sind unter Angabe einer Begründung in der Anfrage bekanntzugeben.

Die Bedarfsträger sollen vorab informiert werden, wenn aufgrund der Erfahrungswerte mit einer längeren Bearbeitungszeit zu rechnen ist. I.d.R. trifft dies auf bestimmte Herkunftsländer zu, wenn (Teile) der Anfrage insbesondere an einen Vertrauensanwalt, eine Vertrauensperson oder andere externe Stellen (z.B. IOM, MedCOI) weitergeleitet werden müssen.

## **Arten der Recherche**

Letzte Änderung 2023-01-25 10:48

Grundsätzlich sind Recherchen durch die Referenten der Staatendokumentation durchzuführen. Die Recherche kann bei besonders gelagerten Anfragen oder bei arbeitstechnischem Bedarf an Dritte („externe Stellen“) ausgelagert werden. Welche Art der Recherche getätigt wird, liegt nach Abklärung der Möglichkeiten im Ermessen des zuständigen Referenten der Staatendokumentation.

## ***Eigenrecherche***

Letzte Änderung 2024-03-20 11:06

Die Staatendokumentation erstellt AFB durch Eigenrecherchen unter Zuhilfenahme von Informationen aus/von:

- Öffentlichen Quellen
- Kostenpflichtigen Abonnements
- Internen Archiven (z. B. FFM-Protokollen)
- Experten
- Behördenwissen
- Datenbanken
- Die Vorgangsweise bei der Recherche ist insbesondere in den Vorgaben zu Recherchen beschrieben (siehe [ANFRAGEBEANTWORTUNGEN \(AFB\) / Arten der Recherche / Eigenrecherche / Eigenrecherche \(Arbeitsanleitung\)](#)) und 5.5.3. „[ANFRAGEBEANTWORTUNGEN \(AFB\) / Arten der Recherche / Anfragen an externe Stellen / Anfragen an externe Stellen \(Arbeitsanleitung\)](#)“). Die Recherche ist zeitlich begrenzt und wird je nach Relevanz der Frage gewichtet.

## ***Anfragen an externe Stellen***

Letzte Änderung 2024-03-19 10:09

Externe Stellen sind:

- Österreichische Botschaften (ÖB) bzw. deren Vertrauensanwälte (VA)
- Verbindungsbeamte des BMI (VB)
- EUAA Expertennetzwerke
- ACCORD des Roten Kreuzes
- Internationale Organisationen wie IOM, UNHCR, UNRWA, etc.
- Medical COI (MedCOI)
- Länderkundliche Sachverständige und Experten
- Vertrauenspersonen (trusted third party)

Im Falle **medizinischer Fachfragen** oder spezifischen länderkundlichen (Fach-)Fragen ist eine externe Vergabe der Recherche oftmals unumgänglich. Dabei sind die Recherchegrenzen zu beachten (siehe 3.2. „[RECHERCHEGRENZEN / Erlass / Grenzen der Vor-Ort-Recherche durch beauftragte Dritte](#)“). Hingegen werden Anfragen, die in öffentlich zugänglichen Quellen recherchierbar sind, grundsätzlich nur bei Arbeitsspitzen an externe Stellen vergeben.

Anfragen an externe Stellen sind **ausschließlich über die Staatendokumentation** zu stellen. Ausgenommen sind Anfragen an Österreichische Botschaften zu Familienverfahren (z. B. Aufträge zu Parallelinterviews) und zu Dokumentenprüfungen. Diese können weiterhin direkt bei den Botschaften in Auftrag gegeben werden.

**Vor-Ort-Recherchen:** Die Staatendokumentation führt keine personenbezogenen Recherchen und damit auch keine personenbezogenen Vor-Ort-Recherchen durch. Allerdings kann es mitunter zu länderkundlichen Vor-Ort-Recherchen kommen (Vorfälle, Rechtsfragen etc.). Sind Recherchen in einem Land grundsätzlich nicht möglich, wird eine diesbezügliche Information mit Begründung an den Bedarfsträger übermittelt. Unter anderem wird diese Information auch dem Bundesverwaltungsgericht übermittelt, um Entscheidungen nach § 66 Abs. 2 AVG vorzubeugen. Die Unmöglichkeit von Recherchen vor Ort ist im Falle von bereits beauftragten Recherchen in Form eines Aktenvermerks festzuhalten.

Recherchen im Herkunftsland können erfahrungsgemäß eine längere Bearbeitungsdauer in Anspruch nehmen. Bei der Beauftragung von Recherchen durch die Staatendokumentation werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Verfahrensrelevanz
- Bearbeitungsdauer
- Kosten (Kosten-Nutzen-Rechnung)
- Voraussichtliche Qualität der zu erwartenden Auskunft

Wird in einem Fall aus einem oder mehreren der genannten Punkte vonseiten der Staatendokumentation gegen die Beauftragung einer Recherche vor Ort entschieden, so kann diese bei Vorliegen besonderer Gründe gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Leitung der Regionaldirektion dennoch in Auftrag gegeben werden.

### *Anfragen an ACCORD*

Letzte Änderung 2021-02-24 11:14

Das *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* (ACCORD) ist eine Abteilung des Generalsekretariats des Österreichischen Roten Kreuzes (ÖRK). ACCORD wird u.a. von der EU, vom Bundesministerium für Inneres und von UNHCR kofinanziert. ACCORD stellt qualitativ hochwertige COI für alle am Asylverfahren Beteiligten zur Verfügung.

ACCORD kann grundsätzlich im Rahmen der vorgesehenen Ressourcen mit Recherchetätigkeiten beauftragt werden. An ACCORD können alle Arten von Anfragen übermittelt werden. Prinzipiell ist bei der Übermittlung von Anfragen an ACCORD deren Expertise bezüglich der verwendeten Datenbanken und der Fremdsprachenkenntnisse zu berücksichtigen.

### *Anfragen an IOM*

Letzte Änderung 2024-03-19 10:10

Die Internationale Organisation für Migration (IOM) ist eine zwischenstaatliche Organisation, die sich in verschiedener Hinsicht mit Migrationsfragen beschäftigt, unter anderem mit Rückkehr und Reintegration von Migranten in ihr Herkunftsland. IOM ist an rund 400 Standorten in über 100 Ländern tätig.

An IOM können Anfragen zur medizinischen Versorgung sowie zu sozioökonomischen Fragen in den Herkunftsländern übermittelt werden. Die Anfragen sind kostenpflichtig. Zu medizinischen Anfragen siehe auch 5.1.1. „[ANFRAGEBEANTWORTUNGEN \(AFB\) / Produktbeschreibung / Produktbeschreibung \(Arbeitsanleitung\)](#)“.

### *Anfragen an MedCOI*

Letzte Änderung 2024-03-19 10:11

MedCOI (Medical COI) war bis 2019 ein durch die EU finanziertes Projekt zur Recherche medizinischer COI. Seit 2019 hat das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EUAA) das Projekt mitsamt der Finanzierung übernommen. Um medizinische Herkunftsländerinformation unter den Projektpartnern auszutauschen, wurde eine Datenbank geschaffen (<https://medcoi.euaa.europa.eu/>), auf die die Projektpartner Zugriff haben. Die Projektpartner können bereits gespeicherte Information in der Datenbank suchen sowie eigene MedCOI anderen Projektpartnern zur Verfügung stellen. Auch Anfragen können gestellt werden.

MedCOI bearbeitet seit seiner Übernahme durch EUAA keinerlei medizinische Fragen zu Mitgliedsstaaten mehr, da dies nunmehr außerhalb des Mandats von MedCOI und außerhalb seiner Methodologie liegt.

### *Anfragen an ÖB (Österreichische Vertretungsbehörden)*

Letzte Änderung 2021-02-24 11:15

Es besteht die Möglichkeit, Anfragen an österreichische Vertretungsbehörden (Botschaften/ÖB, Konsulate) zu stellen, wenn zu angefragten länderkundlichen Themen keine relevanten Informationen aus anderen Quellen recherchiert werden können (z.B. spezifische Fragen zur Rechtslage, besondere länderkundliche Aspekte). Die Vertretungsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gezielt Vertrauensanwälte, Gutachter oder Sachverständige einsetzen. Durch deren fachliche Qualifikation, ihre Sprachkenntnisse und ihr weitreichendes Netzwerk können sie dem Anforderungsprofil der Vertretungsbehörde entsprechend ihr Fachwissen bzw. konkrete Antworten zur Verfügung stellen.

### *Anfragen an VB (Verbindungsbeamte)*

Letzte Änderung 2024-03-19 10:12

An bestimmte österreichische Vertretungsbehörden im Ausland sind vom Bundesministerium für Inneres polizeiliche Verbindungsbeamte (VB) entsandt. Diese VB sind (grundsätzlich) als zuverlässige Quellen einzustufen. An die VB können Anfragen zu Themen übermittelt werden, zu denen keine Informationen aus öffentlich zugänglichen oder anderen Quellen recherchiert

werden können. Abhängig von der personellen Ausstattung des Büros des VB können zudem Internetrecherchen in der Landessprache durchgeführt werden (zu derartigen Recherchen siehe 3.2. „[RECHERCHEGRENZEN / Grenzen der Vor-Ort-Recherche durch beauftragte Dritte](#)“). Verbindungsbeamte können Rechercheersuchen auch an Vertrauensanwälte weiterleiten.

#### *Anfragen an EUAA-Expertennetzwerke*

Letzte Änderung 2023-01-26 09:35

EUAA-Expertennetzwerke haben die Aufgabe, Informationen zu sammeln und Wissen zu generieren, aufzuarbeiten und zu vermitteln. Zwischen den Länderexperten der MS werden zudem verschiedene Produkte, Informationen und Quellen direkt ausgetauscht.

Es besteht für alle COI-Referenten in Form des EUAA COI Query System zusätzlich die Möglichkeit, Fragen an Experten anderer MS zu richten. Sollten mehrere Antworten einlangen, werden diese von EUAA in einer Enderledigung zusammengefasst. Das Antwortspektrum von EUAA reicht von einer Zusammenfassung der angefragten Information über ausschließliche Linksammlungen bis hin zu anderen Arten von Referenzen (z.B. einen Bericht, ein Buch oder den Namen einer Kontaktperson).

#### *Anfragen an VP (Vertrauenspersonen)*

Letzte Änderung 2021-02-24 14:15

Zu bestimmten Herkunftsländern führt die Staatendokumentation selbständig Vertrauenspersonen mit Expertise zum Herkunftsland (VP). Diese fallen unter den auf europäischer Ebene vergleichbaren Begriff einer trusted third party. Der Begriff VP beschreibt folglich Personen, die über eine ausgewiesene Expertise zum Herkunftsland verfügen bzw. dort auf ein vertrauensvolles Informationsnetzwerk zurückgreifen können, um derart der Staatendokumentation länderkundliche Informationen zur Verfügung stellen zu können. VP werden von der Staatendokumentation ausgewählt und in die Recherche eingebunden. Erfahrungen von Partnerorganisationen werden nach Möglichkeiten berücksichtigt.

#### *Anfragen an weitere externe Stellen*

Letzte Änderung 2021-02-24 14:15

Die Staatendokumentation kann länderkundliche Recherchen auch bei weiteren qualifizierten Organisationen oder Experten veranlassen, z.B. UNHCR oder relevante Universitätsprofessoren.

#### *Informationen liegen bereits vor*

Letzte Änderung 2021-02-24 14:15

Die Staatendokumentation sichtet in einem ersten Schritt bestehende Produkte auf nachgefragte Informationen. Aus Gründen der Ressourcenschonung wird bei Möglichkeit auf bereits bestehende Informationen verwiesen.

#### *Sonderfälle*

## *Sprach- und Länderkundliche Analysen und Gutachten (SLA/G)*

Letzte Änderung 2024-03-20 12:00

Sprach- und Länderkundliche Analysen und Gutachten (SLA/G) können als ein Beweismittel bei der Verifizierung der tatsächlichen Herkunftsregion im Sinne der sprachlichen Hauptsozialisierung von Asylwerbern und Fremden dienen, wenn Zweifel an der angegebenen Staatsangehörigkeit bestehen.

Der Einsatz von SLA/G zur Feststellung der Herkunftsregion ist bei Verfahren im Asyl- und Fremdenwesen nicht obligatorisch, kann aber in konkreten, individuellen Verfahren etwa zur Absicherung der Ergebnisse von Einvernahmen oder zur Klärung im Falle einer zweifelhaften oder ungeklärten Herkunftsregion.

### **Struktur und Inhalte**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:16

Die Struktur von AFBs der Staatendokumentation folgt einer gemeinsamen Vorlage und beinhaltet i.d.R. Quellen im Original, Zusammenfassungen dieser Quellen, ggf. Arbeitsübersetzungen, Informationen über Quellen und Quellenlage sowie einen Disclaimer.

### **Anfragebeantwortung**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:18

Die eigentliche Anfragebeantwortung jeder einzelnen Frage gliedert sich i.d.R. in drei Teile:

1. Quellenbeschreibung/Quellenlage
2. Zusammenfassung
3. Einzelquellen

### *Anfragebeantwortung (Arbeitsanleitung)*

Letzte Änderung 2022-06-07 14:41

In der Regel gilt die o.g. Reihenfolge und ist diese bei jeder Frage anzuwenden. Es kann aber aus praktischen Gründen zu einer Abänderung kommen, z.B.:

- Werden Fragen zusammengezogen, dann müssen die drei Teile nur einmal befüllt werden.
- Werden alle/mehrere Fragen von einer Einzelquelle beantwortet (z.B. ÖB-VA, VB, VP), dann muss der Teil Quellenbeschreibung/Quellenlage nur einmal geführt werden, z.B. auch vor der ersten Frage. Dies gilt – je nach Ermessen – auch für den Teil Zusammenfassung.

Eine ausgewogene Wahl an Quellen soll den Standard „Neutralität und Objektivität“ gewährleisten.

Insgesamt können die Bausteine der AFB konkret bezogen auf die jeweils vorliegende Anfrage adaptiert werden. Es obliegt dem Ersteller der AFB, das Dokument sinnhaft und gemäß den Standards zu gestalten. Jedenfalls zu erfüllen ist die Vorgabe, wonach alle drei o.g. Teile ausreichend enthalten und befüllt werden müssen.

## Quellenbeschreibung

Letzte Änderung 2024-03-20 11:20

Die Quellenbeschreibung wiederum soll es den Bedarfsträgern ermöglichen, die Zuverlässigkeit von Quellen und Informationen für die konkrete Fragestellung selbstständig einschätzen und gewichten zu können (siehe auch Vorgaben zu Recherche 5.5.2.1. „ANFRAGEBEANTWORTUNGEN (AFB) / Arten der Recherche / Eigenrecherche / Eigenrecherche (Arbeitsanleitung)“ insbesondere „Validierung von Quellen (Arbeitsanleitung)“). Die Quellenbeschreibung erfolgt teils direkt in diesem Bereich, teils direkt vor der zitierten Einzelquelle (siehe auch 5.7.3.1.4.1. „ANFRAGEBEANTWORTUNGEN (AFB) / Struktur und Inhalte / Anfragebeantwortung / Anfragebeantwortung (Arbeitsanleitung) / Einzelquellen / Einzelquellen (Arbeitsanleitung)“).

## Zusammenfassung

Letzte Änderung 2021-02-24 14:18

Im Sinne der Nutzerfreundlichkeit werden die in mehreren Quellen gefundenen Informationen zu einer Fragestellung nicht nur im Original in die AFB eingefügt, sondern auch in eine Zusammenfassung übertragen. Bei dieser Zusammenfassung wird auf Objektivität und Neutralität geachtet. Auf Widersprüchlichkeiten wird hingewiesen. Politische Meinungen, rechtliche Beurteilungen oder Entscheidungsvorgaben werden nicht gegeben.

## Einzelquellen

Letzte Änderung 2021-02-24 14:18

Im Rahmen der Angabe der Einzelquellen werden diese bei Bedarf kurz beschrieben. Grundsätzlich dient die spezifische Erläuterung des Hintergrundes der Quelle als Einleitung und Hinführung zum Text (Information, Aussage) der Quelle und ist direkt vor diesem zu finden.

Fremdsprachige Quellen sowie umfangreiche deutschsprachige Quellen zur betroffenen Fragestellung werden i.d.R. jeweils vor Angabe des Originaltextes zusammengefasst. Auch bei diesen Zusammenfassungen wird auf Objektivität und Neutralität geachtet. Zusammenfassungen fremdsprachiger Quellen enthalten die für die Fragestellung relevanten Textpassagen. Zusätzlich trägt das Einfügen der Originalquelle zur Transparenz bei.

## Sonderfall: anonymisierte Einzelquelle

Letzte Änderung 2024-03-19 10:17

In Sonderfällen muss die Staatendokumentation zur Beantwortung von Fragen auch auf Quellen zurückgreifen, welchen ein besonderer Quellenschutz zukommt. Dies sind z. B. Quellen, die generell der Geheimhaltung unterliegen, deren Produkte aber verwendet werden können; oder Experten (z. B. Universitätspersonal, Sicherheitsexperten) die aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht namentlich genannt werden wollen; oder aber von Vertrauensanwälten befragte Zeugen vor Ort.

Derartige Quellen werden anonymisiert. Um den Einschnitt in den Standard „Transparenz“ zu kompensieren, wird eine Hintergrundbeschreibung zur Quelle gegeben. Die hier erläuterte Vorgangsweise wird auf europäischer Ebene verbreitet praktiziert (z. B. FFM-Berichte, EUAA-

Berichte etc.). (Zu anonymen Quellen siehe auch 11.1.1. „[METHODEN / Recherche / Quellen: Suche, Wahl und Validierung / Quellen: Suche, Wahl und Validierung \(Arbeitsanleitung\)](#)“).

### **Disclaimer**

Letzte Änderung 2021-11-09 15:07

Die Haftungs- und Nutzungshinweise sind für alle AFB einheitlich:

*Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl beruht auf einer zeitlich begrenzten Recherche und wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.*

*Anfragebeantwortungen (AFB) der Staatendokumentation beinhalten auf Basis einlangender Anfragen recherchierte Quellen und Zusammenfassungen. Beide sind unterschiedlich gekennzeichnet. Auch eine Beschreibung von Quellen und Quellenlage wird gegeben. Die AFB kann Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen beinhalten.*

*Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten Übersetzungen handelt es sich um informelle Arbeitszusammenfassungen, welche teilweise mithilfe automatischer Übersetzungsprogramme entstanden sind.*

*Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.*

### **Dokumentation**

Letzte Änderung 2021-09-27 10:11

Der gesamte Prozess bezüglich jeder einzelnen AFB ist im ELAK dokumentiert.

Alle in den Produkten der Staatendokumentation verwendeten Quellen werden zum Zwecke der Dokumentation gesammelt und aufbewahrt. So auch die Quellen der AFB. Diese können den Bedarfsträgern bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Dem Daten- oder Quellenschutz unterliegende Quellen werden anonymisiert zur Verfügung gestellt.

### **Fertigstellung und Follow-up**

#### **Qualitätskontrolle**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:20

Jede AFB wird vor ihrer Abfertigung durch einen zweiten Referenten der Staatendokumentation einem Review unterzogen. Die Qualitätskontrolle wird im ELAK dokumentiert. Dies dient der Transparenz im Sinne der Nachvollziehbarkeit.

## **Ausgang erstellen / Genehmigung im ELAK**

Letzte Änderung 2024-03-20 11:21

Die AFB wird nach Qualitätskontrolle und Korrektur vom für die Anfrage zuständigen Referenten genehmigt und durch das Erstellen des „Ausgangs“ im ELAK an die Kanzlei übermittelt, welche die Anfrage elektronisch an den Bedarfsträger versendet.

## **Abfertigung und Publikation**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:20

Sofern dem Daten- und Quellenschutz nicht widersprechend, werden alle von der Staatendokumentation erstellten AFB auf das Koordinationsboard des BFA und [www.staatendokumentation.at](http://www.staatendokumentation.at) bzw. [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net) aufgespielt und somit publiziert. Die Einsichtnahme bedarf einer Zugriffsberechtigung, die im Falle von [www.staatendokumentation.at](http://www.staatendokumentation.at) gegen Verwaltungsgebühr erteilt wird.

## **COUNTRY OF ORIGIN INFORMATION - CONTENT MANAGEMENT SYSTEM (COI-CMS)**

Letzte Änderung 2024-03-19 15:44

Schulungsvideos für Bearbeiter / Gegenleser / Editorial Board im COI-CMS finden sich unter: <https://cloud.staatendokumentation.at/index.php/s/JwWHcnjoP3N4rrq>

Schulungsvideo für Endnutzer des BFA des COI-CMS findet sich unter: <https://cloud.staatendokumentation.at/index.php/s/K4gAwcT8sxMPr3M>

Informationsvideo für Endnutzer der Höchstgerichte, des BVwG, der BBU usw.: <https://cloud.staatendokumentation.at/index.php/s/SxmnEF7wfiaj36w>

## **Produktbeschreibung und Wertigkeit der Länderinformationen**

Letzte Änderung 2023-12-18 16:40

Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Genese und Weiterentwicklung des bestehenden Systems aktueller Produkte der Staatendokumentation. Das Tool soll dazu dienen, sowohl die zeitnahe Erstellung und Aktualisierung von Herkunftslandinformationen (Country of Origin Information - COI) als auch deren Anwendung in Asyl- und Fremdenrechtsverfahren effizienter zu gestalten. Neue Informationen werden zeitnah direkt in die Datenbank eingearbeitet und somit aktuell gehalten. Das System bietet die Möglichkeit, selektiv die gewünschten Kapitel der Länderinformationen abzurufen, sie den Bedürfnissen des Einzelfalls entsprechend auszuwählen und bei Bedarf gesammelt als separates Dokument zu generieren. Der Zugang ist möglich über die COI-CMS-Homepage oder die [Seite der Staatendokumentation](#) bzw. [ecoi.net](http://ecoi.net) sowie über die BMI - Webanwendungen. BFA-Mitarbeiter können sich die gewünschte Länderinformation zukünftig über die Schnittstelle zur Integrierten Fremdenapplikation (IFA) direkt generieren. Es besteht außerdem die Möglichkeit, sich für vorhandene Produkte eine „[Benachrichtigung über Aktualisierung der Länderinformationen](#)“ einzurichten. So wird man bei einer Aktualisierung automatisch per Mail darüber informiert.

Die Möglichkeit zur zielgerichteten Auswahl der Informationen soll zudem zur Verkürzung von Bescheiden und zur Qualität des Asylverfahrens beitragen, dies entsprechend den Bedarfserhebungen und z. B. des UNHCR „Bridge-Projektes“. Ziel ist es auch, eine benutzerfreundliche Arbeitsplattform für COI-Experten zu schaffen, wobei damit gleichzeitig die Linienarbeit von formalen Aspekten befreit werden soll. Hierbei wird auch auf das gemeinsame Arbeiten und die lückenlose Dokumentation der Abläufe Wert gelegt.

Wissenschaftliche Aufarbeitung von Hauptvorbringen der Topländer: Zentraler Aspekt dieses Ansatzes ist es, den Umfang der Information zu komprimieren, indem Hauptvorbringen zum jeweiligen Top-Land als Themenbericht aufgearbeitet werden und die Quintessenz der detaillierten Ausarbeitung in Form eines Fazits in das COI-CMS eingearbeitet wird. Da dies ein sehr aufwendiger Prozess ist, kann diese Vorgehensweise nur für die jeweiligen Hauptvorbringen zu den Topländern umgesetzt werden. Dieser Trend wird auch auf europäischer Ebene forciert. Die Feststellung des jeweiligen Bedarfs erfolgt dabei wie bislang methodisch mittels der Berücksichtigung gegebener Parameter der Staatendokumentation des BFA.

### **Wertigkeit der Länderinformationen**

Auf Basis der am Symposium „Recherche Grenzen“ vom 17.5.2018 getätigten Aussagen (VwGH u a) kann festgehalten werden: Aktuelle Länderberichte sind Fachwissen der Staatendokumentation des BFA. Sie werden im COI-CMS zusammenfassend aufgearbeitet. Die Länderinformation stellt die länderkundliche Entscheidungsgrundlage des BFA dar. Es gilt der Primat des Fachwissens gegenüber länderkundlichen Gutachten. Länderkundliche Gutachten machen Fachwissen aus Länderberichten nicht obsolet. Im Gegenzug kann Fachwissen aber ein mangelhaftes länderkundliches Gutachten obsolet machen. Und jedes länderkundliche Gutachten muss anhand der Berichtslage kritisch hinterfragt werden. Gutachten sollten nach Ansicht des VwGH nur dann in Auftrag gegeben werden, wenn nicht ausreichend Fachwissen zu einer bestimmten Frage vorhanden ist (klassische Beispiele: medizinische Gutachten, Dokumente).

Anm.: Das [LÄNDERINFORMATIONSBLETT \(LIB\)](#) in seiner herkömmlichen Darstellungsform wird für die nicht im COI-CMS abgedeckten Länder nach wie vor eingesetzt.

### **Initiierung und Auswahl der Länder**

Letzte Änderung 2024-03-19 15:44

Für das COI-CMS qualifiziert sind aktuell 30 TOP-Länder, die je nach Aktualisierungsintervall in drei unterschiedliche Kategorien aufgeteilt sind. Diese Auswahl setzt sich zusammen aus den für den Bedarf zentralen Herkunftsländern, sicheren Herkunftsstaaten und den relevantesten Dublin-Staaten. Die entsprechenden Länderzuordnungen sind unter "[Zuständigkeiten](#)" einsehbar. Diese Einteilung kann bei Bedarf adaptiert werden. Die Liste der TOP-Länder wird jedenfalls jährlich evaluiert. Es können entsprechend dem Bedarf Länder aus dem COI-CMS heraus-, oder in dieses aufgenommen werden. Die Staatendokumentation behält sich diese Änderungen im Sinne des bedarfsgerechten Arbeitens ausdrücklich vor.

Für die nicht im COI-CMS behandelten Länder wird weiterhin ein Länderinformationsblatt bereitgestellt bzw. kann ein solches bereitgestellt werden.

## Kategorien im COI-CMS

Letzte Änderung 2024-03-19 10:22

### Kategorie 1

<b>Definition</b>
Die Kategorie 1 umfasst die relevantesten Herkunftsländer. Sie weisen aufgrund eines besonders hohen Antragsvolumens über einen längeren Zeitraum für die Bedarfsträger im Instanzenzug eine herausragende Bedeutung auf. In die Festlegung fließt gleichzeitig auch die Expertise der Staatendokumentation ein, wodurch Aspekte wie Anfragevolumen, Abfragen im COI-CMS oder Parameter im Herkunftsstaat berücksichtigt werden.
<b>Bearbeitung</b>
Grundsätzlich wird ein Kategorie-1-Land von einem spezifisch für dieses zuständigen Referenten („Länderexperten“) bearbeitet. Länderinformationen dieser Kategorie kommen in einer überproportional hohen Zahl von Verfahren zur Anwendung und sollen den breiten Informationsbedarf möglichst detailliert abdecken. Daraus ergibt sich (u. a. zur Vorwegnahme einer hohen Anzahl an Einzelanfragen und der damit einhergehenden Verfahrensdauer) im Informationsbedarf eine breitere Themenvielfalt, aber auch innerhalb der einzelnen Themen ein höherer Bedarf an Details, die abgedeckt werden sollen. Die Bearbeitung setzt somit ein höheres Maß an Ausführlichkeit, Detailliertheit, Quellenanzahl und -vielfalt sowie Anpassung in der Themenauswahl (z. B. Unterkapitel) voraus.
<b>Aktualisierungsintervall</b>
Kategorie-1-Länder unterliegen einer jährlichen Gesamtaktualisierung, einer halbjährlichen Teilaktualisierung der, für jedes Land spezifisch definierten, zeitkritischen Kapitel, sowie bei maßgeblichen Änderungen im HKS entweder zusätzlichen Aktualisierungen betroffener Kapitel oder der Aktualisierung durch ergänzende Kurzinformationen.
<b>Qualitätssicherung</b>
Aufgrund der Verarbeitung einer höheren Menge an Informationen sowie der überproportional hohen Anwendungsdichte ist für die Kategorie-1-Länder ein zusätzlicher Schritt der Qualitätssicherung in Form des Editorial Boards eingerichtet. Es gilt somit das Acht-Augen-Prinzip.

### Kategorie 2

<b>Definition</b>
Der Kategorie 2 werden Länder zugeordnet, die ein bedeutend geringeres, jedoch immer noch beträchtliches Antragsvolumen bedeuten, bzw. aufgrund einer Einstufung als sicherer Herkunftsstaat (SHKS) und/oder wegen der Zahl der Rückführungen eine gesteigerte Bedeutung für die Bedarfsträger haben und damit einen höheren Informations- und Aktualisierungsbedarf erfordern.
<b>Bearbeitung</b>

Bei den Kategorie-2-Ländern erfolgt eine Konzentration auf die verpflichtenden Kapitel, die Darlegung eines Überblicks über wichtige asylrelevante Themen sowie eine ausreichende Ausgewogenheit der Quellen. Dennoch kann sich auch hier in einigen Punkten durch Anfragen und Vorbringen ein spezieller Informationsbedarf ergeben, der durch eine entsprechende ausführliche und detaillierte Bearbeitung der erforderlichen Themen, z. B. in Unterkapitel, abgedeckt wird.

#### **Aktualisierungsintervall**

Eine jährliche Gesamtaktualisierung ist vorgesehen.

#### **Qualitätssicherung**

Länder der Kategorie 2 unterliegen dem Sechs-Augen-Prinzip in einem Prozess mit Gegenleser und Genehmiger.

### **Kategorie 3**

#### **Definition**

Der Kategorie 3 werden die für Österreich im Vollzug der Dublin-VO relevantesten Länder zugeordnet.

#### **Bearbeitung**

Da im Bereich Dublin andere länderkundliche Schwerpunkte gesetzt werden als etwa bei klassischen Herkunftsländern, ergibt sich für Dublin-Länder eine signifikant unterschiedliche Themensetzung und Kapiteleinteilung. Bei den Kategorie-3-Ländern sind eigene verpflichtende Kapitel vorgegeben, die der Darlegung eines Überblicks über die relevantesten Themen betreffend Dublin-Vollzug dienen. Abgedeckt werden, unter Beachtung einer ausreichenden Ausgewogenheit, die für den Dublin-Bereich vorhandenen Quellen, gegebenenfalls ergänzt um sich aus Anfragen und Vorbringen ergebende zusätzliche Informationsbedarfe, die sich in zusätzlichen (Unter-)Kapiteln niederschlagen können.

#### **Aktualisierungsintervall**

Eine jährliche Gesamtaktualisierung ist vorgesehen.

#### **Qualitätssicherung**

Länder der Kategorie 3 unterliegen dem Sechs-Augen-Prinzip in einem Prozess mit Gegenleser und Genehmiger.

### **Abgrenzung: Länder mit [LÄNDERINFORMATIONSBLETT \(LIB\)](#)**

Für Länder, die nicht in diese Kategorien fallen, also Herkunftsländer oder Dublin-Staaten mit geringerem Antragsvolumen bzw. Abfragen im COI-CMS und ohne weitere Parameter für einen erhöhten Informationsbedarf im Instanzenzug, können Länderinformationen in Form von Länderinformationsblättern auf Anfrage aktualisiert oder bereitgestellt werden.

## Bibliothek und Suche

Letzte Änderung 2022-03-29 09:18

Die Länderinformationen im COI-CMS können über die Bibliothek abgerufen werden. Zudem besteht auch die Möglichkeit, über die Suchfunktion die zur Verfügung stehenden Produkte nach Stichwörtern mithilfe eines multilingualen Thesaurus zu durchsuchen.

Für Endnutzer im COI-CMS ist immer die aktuellste Version der Länderinformation verfügbar. Ältere Versionen sind auf [www.staatendokumentation.at/ecoi.net](http://www.staatendokumentation.at/ecoi.net) oder auf Anfrage an die Staatendokumentation abrufbar. Zur Bestimmung spezifischer Versionen hat jeder Auszug/jedes generierte Dokument aus dem COI-CMS neben dem Datum der Veröffentlichung eine fortlaufende Versionsnummer.

## Fristen, Aktualisierung; „Gültigkeit“

Letzte Änderung 2024-03-19 10:22

Im Sinne der Aktualität können neu verfügbare Quellen laufend in die Länderinformationen im COI-CMS eingefügt werden. Damit wird auch der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entsprochen, wonach die Länderinformationen entsprechend den Veränderungen im Land regelmäßig zu aktualisieren sind. Hierzu sei anzumerken, dass Länderinformationen auch nach einem längeren Zeitraum nicht automatisch ihre Aktualität eingebüßt haben müssen, während in anderen Fällen (Teile der) Länderinformation bereits nach einem Jahr oder weniger als veraltet gelten können. Daher ist die Aktualisierung von den Länderzuständigen an die Gegebenheiten des jeweiligen Landes anzupassen: Einmal im Jahr erfolgt jedenfalls eine Gesamtaktualisierung, welche auf die Informationslage des Landes zugeschnitten ist. Etwa wenn z. B. (periodisch) erscheinende Berichte eine effiziente Gesamtaktualisierung ermöglichen, oder dass plötzliche Änderungen der Informationslage zu dem Land eine Aktualisierung nötig machen (siehe Beispiele hierfür im Abschnitt [Initiierung](#) von [KURZINFORMATIONEN \(KI\)](#)). Teilaktualisierungen können zusätzlich abhängig von Änderungen der Informationslage durchgeführt werden, um die Weitergabe maßgeblicher Informationen an die Bedarfsträger zeitnah sicher zu stellen.

Im COI-CMS kann jedes Kapitel bzw. Unterkapitel unabhängig voneinander bearbeitet werden. In weiterer Folge gibt es für jedes Kapitel bzw. Unterkapitel ein eigenes Datum der „letzten Änderung“. Dies ermöglicht es, im Rahmen einer Teilaktualisierung nur ausgewählte Kapitel bzw. Unterkapitel zu aktualisieren, während die anderen Kapitel unverändert bleiben. Damit wird sichergestellt, dass die Bedarfsträger immer über aktuelle Informationen, die für eine Entscheidung notwendig sind, verfügen.

Wenn es sich dabei um gravierende Änderungen im Herkunftsstaat (HKS) oder Informationen mit maßgeblicher Relevanz für asyl- und fremdenrechtliche Verfahren handelt, können und sollen diese ehestmöglich den Qualitätssicherungs- und Genehmigungsprozess durchlaufen und den Endnutzern verfügbar gemacht werden.

Alternativ oder auch zusätzlich kann bei schwerwiegenden Entwicklungen im HKS, auf welche die Bedarfsträger umgehend hingewiesen werden müssen, auch für COI-CMS-Länder auf eine informative [KURZINFORMATIONEN \(KI\)](#) zurückgegriffen werden. Hintergrund ist, dass damit

abseits einer Teilaktualisierung relevante Informationen schneller zur Verfügung gestellt werden können. In einem Kommentar soll darauf hingewiesen werden, dass die Informationen zeitnah in das COI-CMS eingearbeitet werden. Eine KI ist insbesondere dann auszusenden, wenn der Abschluss des Qualitätssicherungsprozesses (aufgrund vieler sich in Bearbeitung befindlicher Kapitel) unverhältnismäßig lange dauern würde.

Quellen können und sollen laufend in den Datensatz eingefügt werden, müssen aber nicht sofort zur Veröffentlichung der Aktualisierung führen.

Wenn eine periodische Quelle zu mehreren Ländern veröffentlicht wird (z. B.: USDOS, HRW ...), richtet sich die Aktualisierung nach einer dem Bedarf angepassten Reihung der Länder.

Das jeweilige Datum der letzten Änderung ist jedem Kapitel der Länderinformationen im COI-CMS zu entnehmen. Das Datum der Veröffentlichung der jeweiligen Version ist dem Titelblatt des Dokumentes zu entnehmen.

## **Recherche und Umgang mit Informationen**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:22

In den einzelnen Kapiteln werden zu den genannten Inhalten so weit wie möglich Informationen zur Verfügung gestellt. Jede Information ist mit mindestens einer Quelle zu belegen, wenn möglich mit einer Primärquelle. Allerdings müssen nicht alle Quellen angegeben werden, die lediglich herangezogen wurden, um spezifische Informationen anderer Quellen zu überprüfen [zum Untermauern/Stützen von Informationen im Text siehe Kapitel „Nachvollziehbarkeit und Zitierweise“].

Um die Ausgewogenheit der Länderinformationen zu gewährleisten, werden - wenn möglich - zu jedem Kapitel, bzw. bei umfassenderen Kapiteln zu zentralen Themenkomplexen, mindestens zwei unterschiedliche Kategorien von Quellen (z. B. nicht-staatliche und internationale staatliche) herangezogen.

Es wird ausschließlich der Inhalt der Quellen wiedergegeben. Deutschsprachige Texte sollen nach Möglichkeit nicht wortwörtlich wiedergegeben, sondern sinngemäß zusammengefasst werden. Fremdsprachige Texte sollen übersetzt und zusammengefasst wiedergegeben werden. Die Informationen dürfen nicht kommentiert und keine Schlussfolgerungen, Analysen, Interpretationen, Prognosen und (rechtlichen) Beurteilungen vorgenommen werden.

Die Quelle kann auch einleitend im Fließtext angeführt werden, wenn dies von besonderer Relevanz ist, um die Informationen für den Leser besser einordenbar zu machen [siehe Kapitel: „Nachvollziehbarkeit und Zitierweise“ sowie „Zuordenbarkeit von Informationen / Nennung der Quelle im Fließtext“].

## **Standardquellen und auszuschließende Quellen**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:22

Dies ist keine endgültige Aufzählung und Standardquellen können von Land zu Land variieren. Als Beispiele können genannt werden:

- Internationale Organisationen (z. B. UN-Agenturen und europäische Institutionen [Europäische Kommission, EU-Parlament, Institutionen des Europarats])
  - Internationale NGOs aus dem Bereich Menschenrechte (z. B. Amnesty International, Human Rights Watch, Freedom House, Schweizerische Flüchtlingshilfe, ECRE)
  - Lokale Menschenrechts-NGOs
  - Andere internationale NGOs (z. B. Bertelsmann Stiftung, Transparency International)
  - Weitere lokale NGOs und Hilfsorganisationen
- 
- Internationale Außenministerien und Behörden der Entwicklungszusammenarbeit (z. B. US Department of State, Auswärtiges Amt, BMEIA, österreichische Botschaften, ADA, GIZ)
  - Partnerbehörden (z. B. EUAA - vormals EASO, UK Home Office, Landinfo, Migrationsverket, BAMF, SEM)
  - Polizeiliche Verbindungsbeamte des BMI (VB)
  - Medien (z. B. internationale Presseagenturen, Zeitungen)
  - Universitäten und Forschungsinstitute (international und lokal)
  - Eigene Produkte der Staatendokumentation (Themenberichte, FFM-Protokolle, Publikationen, FFC)
  - Lokal relevante Quellen (z. B. Nachrichtenportale, lokale Experten vor Ort bzw. Vertrauenspersonen mit besonderer Expertise)

Die in den Länderinformationen im COI-CMS zitierten Quellen und Informationen werden im Vorfeld gemäß dem Standard „Gültigkeit“ der Staatendokumentation geprüft, z. B. durch Recherchen von stützenden Aussagen. Zur Nachvollziehbarkeit kann dieser Prozess für den Leser durch die Angabe von Vergleichsquellen als untermauernde Quelle („vgl.“) bzw. durch eine entsprechende textliche Aufbereitung dargelegt werden [siehe dazu „Nachvollziehbarkeit und Zitierweise“].

Gleichzeitig sollte auch bei Standardquellen auf die Ausgewogenheit der Quellen pro Kapitel bzw. pro Themenkomplex geachtet werden (z. B. nicht nur internationale staatliche Quellen oder nur NGO-Quellen).

Außerdem sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, auch lokale Quellen, wie lokale NGOs, Hilfsorganisationen und Zeitungen direkt heranzuziehen. Dabei ist jedenfalls zu bedenken, inwieweit diese unabhängig über die Thematik berichten können. Die Möglichkeiten des Heranziehens lokaler Quellen für die Länderinformationen unterscheiden sich somit von Land zu Land.

## **Auszuschließende Quellen:**

- Nicht verlässliche, nicht aktuelle, tendenziöse, fragwürdige und unbekannte (ungeprüfte) Quellen sowie nicht nachvollziehbare Informationen werden nicht verwendet.
- Fragwürdige Quellen können im Ausnahmefall verwendet werden, müssen dann aber erklärt und in Kontext gesetzt werden. [Beispiel: Die syrische Regierung (obwohl fragwürdige Quelle) berichtet über eine Generalamnestie, jedoch berichten mehrere andere Quellen über die Wirkungslosigkeit der Amnestie. Hier kann die syrische Regierung als eine von mehreren Quellen zitiert werden.]
- Keine personenbezogenen Daten wiedergeben! Bzgl. Ablage von personenbezogenen Informationen/E-Mails siehe „Dokumentation“.
- Reisewarnungen von Außenministerien sind nicht zu verwenden, sofern diese für Staatsbürger des eigenen Landes (z. B. Österreich, Deutschland, etc.) und nicht für Bürger des Herkunftsstaates gedacht sind.
- Anfragebeantwortungen der Staatendokumentation sind keine in den Länderinformationen zitierfähigen Produkte. Die darin enthaltenen Quellen können verwendet werden.

Für weitere Informationen betreffend Quellen, siehe Kapitel Recherche.

## **Nachvollziehbarkeit und Zitierweise**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:23

### **Quellenangabe**

Bei jeder im COI-CMS zitierten Information muss nachvollziehbar sein, aus welcher Quelle diese stammt. Daher wird nach jeder Information die Quelle in verkürzter Form – Name und Datum der Quelle – angegeben.

### **Anführung der Quelle im Fließtext**

In einigen Fällen kann es angebracht sein, die Quelle oder die Art der Quelle auch kurz im Fließtext zu erläutern, z. B. damit eine Besonderheit der Information für den Leser besser nachvollziehbar ist, z. B. wenn eine Quelle eine Einschätzung oder rechtliche Beurteilung wiedergibt, divergierende Angaben verschiedener Quellen wiedergegeben werden oder aber, wenn eine zentrale Information aus einem allgemeinen Konsens hervorsticht und dabei nur aus einer Quelle hervorgeht. Damit wird es für den Leser als Aussage der spezifischen Quelle verdeutlicht.

Ausführlich wird der Einsatz dieses Mittels im Kapitel „Zuordenbarkeit von Informationen / Nennung der Quelle im Fließtext“ behandelt. Zu beachten ist, dass die Zahl der Fälle, wo dies notwendig ist, in den Länderinformationen eher gering gehalten werden soll. Schließlich sollen in Länderinformationen in erster Linie Quellen herangezogen werden, deren Qualität und Zuverlässigkeit bzw. Gültigkeit bereits im Vorfeld gemäß den Standards der Staatendokumentation geprüft wurden.

## **Stützen/Untermauern von Quellen**

Wenn mehrere Quellen eine spezifische Information bestätigen, wird eine der Quellen als Hauptquelle angeführt und eine relevante Anzahl an unterstützenden Quellen können zur Untermauerung hinter einem „vgl.“ angeführt werden. Zu beachten ist, dass sich alle der Quellenangabe vorangestellten Informationen in der erst genannten Quelle wiederfinden müssen. Gleichsam können nur Quellen als Vergleichsquellen dienen, deren Informationsgehalt in themenrelevanten Punkten grob deckungsgleich mit der ersten Hauptquelle ist. Dabei kann eine Quelle auch detaillierter als die andere sein, solange die Details jedoch grundsätzlich dieselbe Kernaussage treffen. Bei zusätzlichen, nicht abgedeckten, relevanten Informationen muss die Quellenangabe getrennt werden. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn beide Quellen das Thema Folter behandeln, jedoch nur eine den Aspekt der Straflosigkeit beschreibt.

Die Angabe einer Vergleichsquelle dient der Untermauerung der Informationen der Hauptquelle für den Leser. Dieses Mittel ist allerdings nicht die einzige Möglichkeit hierfür. So kann die entsprechende textliche Behandlung eines Themenkomplexes anhand mehrerer Quellen ebenfalls eine grundsätzliche Übereinstimmung / Konsens aufzeigen. Umgekehrt kann, wie oben erwähnt, im Fließtext verdeutlicht werden, dass es sich um eine einzelne, abweichende Aussage handelt. Damit kann auch der Prozess des Prüfens der Gültigkeit der Quellen nach den Standards der Staatendokumentation für den Leser dargelegt werden.

Ob ein Untermauern der Informationen vorteilhaft ist, obliegt der Einschätzung des Länderexperten. So kann für Informationen bzw. Fakten, die sich für einen informierten Leser in einen allgemeinen Konsens zum Land bzw. der Thematik einfügen, eine Untermauerung überschießend sein. Umgekehrt weist bei Themenkomplexen, die aufgrund ihrer Natur im Regelfall in verschiedensten Ländern nur von spezifischen Quellen, z. B. diplomatischen Vertretungen behandelt werden, wie administrative Prozedere der Einreise, eine diesbezügliche Anmerkung im Text ebenfalls keinen Informationsgehalt auf.

## **Quellenverzeichnis**

Sämtliche Quellen im COI-CMS sind unter Verwendung der Literaturdatenbank einzupflegen. Im Zuge des Umstieges von der alten Arbeitsweise auf die Literaturdatenbank ist das bisherige Quellenverzeichnis am Ende des Kapitels zu entfernen. Das neue Quellenverzeichnis wird automatisch durch die Literaturdatenbank erstellt. In der Ausgabe werden am Ende eines Kapitels oder Unter-Kapitels alle Quelldokumente in vollständiger Form alphabetisch, nach Quellen, geordnet angeführt. Bei Quelldokumenten gleichen Autors aber unterschiedlichen Datums werden die neueren Quelldokumente zuerst angeführt. Bei Quelldokumenten mit gleichem Autor und gleichem Datum wird im Anschluss an das Datum ein „a“ bzw. fortlaufende Buchstaben extra angeführt (z. B. BBC 1.1.2023a, BBC 1.1.2023b ...).

## **Verwendbarkeit**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:23

Die Sprache soll verständlich und leicht lesbar sein. Die Lesbarkeit der einzelnen Kapitel soll durch logischen Aufbau und Reihenfolge der Informationen gewährleistet sein. Wiederholungen

einer Information innerhalb eines Kapitels werden zugunsten einer Zusammenfassung vermieden. Auch sollen Aspekte einer Thematik zusammengefasst werden, z. B. anstatt der Auflistung von sicherheitsrelevanten Vorfällen eine Zusammenfassung der aktuellen Lage.

Um in die Dokumente der Instanzen direkt übernommen werden zu können, wird auf eine Bebilderung verzichtet. Statistiken, Landkarten und relevante Grafiken können – wo zum besseren Verständnis notwendig – eingefügt werden. Weiters soll auf diese im Text Bezug genommen werden, so sie nicht im Bescheid oder dem Erkenntnis vorkommen sollten. Weitere Informationen hierzu finden sich in den Kapiteln Bild einfügen / bearbeiten (Arbeitsanleitung) und Tabelle einfügen.

## **Struktur und Inhalte**

### ***Deckblatt***

Letzte Änderung 2024-03-19 10:23

Das Deckblatt wird im COI-CMS automatisch generiert und zeigt das Datum der Veröffentlichung sowie die Versionsnummer. Das Datum der letzten Änderung ist in den einzelnen Kapiteln angegeben.

# Länderinformation der Staatendokumentation



## Afghanistan

aus dem COI-CMS

Country of Origin Information – Content Management System

Version 9

Datum der Veröffentlichung: 2023-03-21

(Aktualisierungsdatum ist am Anfang des jeweiligen Kapitels)

## **Disclaimer**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:24

Der einheitliche Disclaimer für Länderinformationen der Staatendokumentation ist im COI-CMS vorgegeben und wird automatisch generiert.

Er lautet folgendermaßen:

*Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.*

*Das Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) ist eine Datenbank mit COI-Inhalten, welche beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG etc.) mit Informationen aus vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Quellen und gemäß den Standards der Staatendokumentation befüllt wird. Das COI-CMS gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten. Der jeweilige Bedarfsträger kann aus dem COI-CMS Länder und Themen selektieren und so die für den spezifischen Bedarf relevante Länderinformation zusammenstellen.*

*Das COI-CMS dient den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Es gilt § 5 Abs. 5 BFA-G, d. h. das COI-CMS ist nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Fallspezifisch relevante Kapitel aus dem COI-CMS werden aber der jeweiligen Partei durch Parteigehör zugänglich und durch Verwendung in Entscheidungen (Bescheid, Erkenntnis, Urteil) öffentlich gemacht.*

*Wie bereits erwähnt, ist dieses Produkt als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entworfen worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitaten verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.*

*Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das COI-CMS stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.*

## **Qualitäts- und Aktualisierungshinweis**

*Die einzelnen Kapitel werden gemäß vorliegenden Ressourcen möglichst aktuell gehalten. Eine Gesamtaktualisierung eines Landes erfolgt alle 12 Monate. Bei bestimmten Ländern wird zusätzlich eine Teilaktualisierung durchgeführt, die in der Regel sechs Monate nach der Gesamtaktualisierung durchgeführt wird. Sollten es in einem Land zu einer kurzfristigen und maßgeblichen*

Änderung der Lage kommen, können zusätzliche Aktualisierungen durchgeführt werden. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Folglich können auch verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.

### **Übersetzungen der Länderinformationen ins Englische**

Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten Übersetzungen der Länderinformationen ins Englische handelt es sich um Arbeitszusammenfassungen. Anders als bei den automatischen Übersetzungen (siehe unten) werden diese einer eigenen Überprüfung unterzogen.

Die Staatendokumentation ist bemüht, dass die jeweiligen deutsch- und englischsprachigen Versionen (so vorhanden) zum selben Zeitpunkt veröffentlicht werden. Jedoch kann es, aufgrund der umfangreichen Qualitätssicherung vorkommen, dass sich das Datum der Veröffentlichung der beiden Versionen geringfügig unterscheidet. Es sei darauf verwiesen, dass trotz eines möglichen geringfügig unterschiedlichen Veröffentlichungsdatums, der Inhalt der deutsch- und englischsprachigen Version derselbe ist.

### **Automatische Übersetzungen**

Bei der automatischen Übersetzung handelt es sich um eine maschinelle Übersetzung einer Länderinformation mittels einer Übersetzungssoftware, in eine vom Nutzer festgelegte Zielsprache. Diese Übersetzung wird, da vom Nutzer direkt generiert, weder im Hinblick auf Grammatik und Rechtschreibung noch auf Sinnerhaltung kontrolliert und soll lediglich dazu dienen, einen Eindruck über den Inhalt des Originaldokuments bzw. der verwendeten Quellen zu erlangen. Die Staatendokumentation übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der maschinellen Übersetzung. Sollte das Produkt vom Nutzer für eine weitere Verwendung herangezogen werden, insbesondere für eine behördliche Entscheidung, so wird dringend empfohlen die Übersetzung durch einen professionellen Übersetzer kontrollieren bzw. durchführen zu lassen.

### **Für englische Versionen der Länderinformationen lautet der Disclaimer folgendermaßen:**

*This product of the Country of Origin Information Department (Staatendokumentation) of the Federal Office for Immigration and Asylum was prepared in conformity with the standards adopted by the Advisory Council of the COI Department and the methodology developed by the COI Department.*

*The Country of Origin Information - Content Management System (COI-CMS) is a database for COI contents drawn up in conformity with COI standards to satisfy the requirements of immigration and asylum procedures (regional directorates, initial reception centres, Federal Administrative Court) based on research of existing, credible and primarily publicly accessible information. The content of the COI-CMS provides a general view of the situation with respect to relevant facts in countries of origin or in EU Member States, independent of any given individual case.*

*The content of the COI-CMS is intended for use by the target audience in the institutions tasked with asylum and immigration matters. Section 5, para 5, last sentence of the Act on the Federal Office for Immigration and Asylum (BFA-G) applies to them, i.e. content of the COI-CMS is as*

*such not part of the country of origin information accessible to the general public. However, it becomes accessible to the party in question by being used in proceedings (party's right to be heard, use in the decision letter) and to the general public by being used in the decision.*

*This product was designed as an expedient tool for Austrian authorities and courts. Consequently, readability, flexible usability and easy applicability have priority. Basically, every piece of information is referenced by at least one source; based on the reasons specified above, original quotes are not particularly highlighted – not least because there is no value added in relation to the decision making process.*

*This product does not claim to be exhaustive. Furthermore, this product is not conclusive as to the determination or merit of any particular application for international protection. Terminology used should not be regarded as indicative of a particular legal position. Specifically, this document may not be understood to be a political statement on the part of the Country of Origin Information Department or the Federal Office for Immigration and Asylum.*

### **Quality and updating note**

*The individual chapters are kept as up-to-date as possible according to the available resources. An overall update of a country paper is carried out every 12 months. For certain countries, a partial update is also carried out, usually six months after the overall update. If there is a short-term and extensive change in the situation in a country, additional updates may be carried out. The topicality of the sources used is checked on the part of the Staatendokumentation. Consequently, sources used that are older may also be considered up-to-date in terms of content.*

### **Translations of country information into English**

*The translations of the country paper into English provided by the Staatendokumentation are working summaries. Unlike the automatic translations (see below), these are subject to their own review.*

*The Staatendokumentation endeavours to ensure that the respective German and English language versions (if available) are published at the same time. However, due to the extensive quality assurance, it may happen that the date of publication of the two versions differs slightly. It should be noted that despite a possible slightly different publication date, the content of the German and English language versions is the same.*

### **Automatic translations**

*Automatic translation is a machine translation of the Country Reports by means of a translation software into a target language specified by the user. This translation, since it is generated by the user directly at his or her own request, is not checked with regard to grammar, spelling and meaning and is only intended to give an impression of the content of the original document. If the product is to be used by the user for an official decision, it is strongly recommended that the translation be checked or carried out by a professional translator.*

## **Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA)**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:24

Bei der Aktualisierung der Länderinformationen im COI-CMS wird auch ein Augenmerk darauf gelegt, ob es hinsichtlich des § 3 Abs. 4a AsylG zu relevanten Veränderungen im Herkunftsland gekommen ist (siehe dazu: Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA)).

## **Länderspezifische Anmerkungen**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:24

An dieser Stelle werden Besonderheiten hinsichtlich des betroffenen Landes erläutert. Diese können z. B. im Vorliegen eines ergänzenden Datensatzes zu einem Staatsteil begründet sein, oder aber auch Begriffsdefinitionen, Hinweise auf besondere Situationen oder generelle Erläuterungen beinhalten.

Dieses Kapitel ist besonders relevant, wenn es sich beim betroffenen Herkunftsland um einen „failed state“ oder z. B. um ein zersplittertes und/oder im Bürgerkrieg befindliches Land handelt, zu welchem aufgrund der rasch wechselnden Lage oder des Fehlens spezifischer Informationen einzelne Kapitel nicht oder nur teilweise befüllt werden können.

## **Inhaltsverzeichnis**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:24

Nach Auswahl der benötigten Kapitel können diese als Dokument generiert werden. Dieses beinhaltet ein Inhaltsverzeichnis mit den ausgewählten Überschriften. So wird der schnelle Zugriff auf einzelne Kapitel ermöglicht.

## **Inhalte**

Letzte Änderung 2023-08-18 19:08

Generell sollen Länderinformationen zu einem Herkunftsland möglichst viele für Asyl oder subsidiären Schutz relevante Aspekte abdecken. Daher sind einige Kapitel (Thematiken) verpflichtend zu bearbeiten (in der Liste mit „v“ („verpflichtend“) gekennzeichnet; Ausnahmen siehe nächster Absatz) – sofern Informationen verfügbar sind. Die mit „o“ („optional“) gekennzeichneten Kapitel können gegebenenfalls unter dem Kapitel „Allgemeine Menschenrechtsslage“ zusammengefasst oder ganz weggelassen werden. Die Themen der einzelnen Kapitel werden entsprechend der Besonderheiten und Notwendigkeiten des betroffenen Herkunftslandes abgestimmt. Dies kann bei Bedarf und zwecks Übersichtlichkeit auch mittels Teilung in geeignete Unterkapitel erfolgen. Somit können die Länderinformationen individuell auf die für den jeweiligen Herkunftsstaat bedeutenden Themen abgestimmt werden.

Bei Herkunftsländern, welche im Bereich „Länderspezifische Anmerkungen“ als, z. B. failed state, zersplittert oder im Bürgerkrieg befindlich bezeichnet werden bzw. die Situation rasch wechselnden Umständen unterworfen ist, werden nur jene Kapitel befüllt, die in Anbetracht der Lage im Herkunftsland sinnvollerweise erstellt werden können.

Länderinformationen zu Herkunftsländern / EU-MS („Dublin-LIB“) im COI-CMS sollten folgende Kapitel und Inhalte umfassen:

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	Notwendigkeit
<b>Länderinformationen zu Herkunftsländern im COI-CMS</b>		
<b>Vergleichende Länder-kundliche Analyse (VLA)</b>	VLA gemäß den Vorgaben. Ausschließlich bei von VLA betroffenen Herkunftsländern zu führen.	o
<b>Länderspezifische Anmerkungen</b>	Wenn nötig, Besonderheiten hinsichtlich des betroffenen Landes entsprechend den Vorgaben	o
<b>COVID-19</b>	Alle COVID-19 relevanten Punkte sollten hier aufgeführt werden. Entwicklung, Maßnahme der Regierung, aktuelle Zahlen, medizinische Versorgung, Erreichbarkeit... usw. Informationen COIVD-19 betreffend können auch in den einzelnen Kapiteln angeführt werden, sollten jedoch hier jedenfalls ausgeführt werden.	v
<b>Politische Lage</b>	Staatsaufbau; wichtige politische Akteure und Organisationen/Parteien; Ablauf und Ergebnisse der letzten Wahlen; Innenpolitik; Außenpolitik	v
<b>Sicherheitslage</b>	Allgemeine Sicherheitslage; Unruhen und Bürgerkrieg; gewaltbereite oppositionelle Gruppen; Rebellen; aktuelle Entwicklungen; Vermittlungsbemühungen; regionale Unruheprovinzen	v

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	Notwendigkeit
	Unterkapitel mit der jeweiligen Situation in den verschiedenen Regionen (Beschreibung, Aktivitäten, Struktur...)	o
<b>Rechtsschutz/ Justizwesen</b>	Verfassungsmäßige Stellung der Justiz; Aufbau und Struktur des Justizsystems; Unabhängigkeit in der Praxis; Reformmaßnahmen; alternative Justiz (z. B. traditionelle, religiöse)	v
<b>Sicherheits-behörden</b>	Verfassungsmäßige Stellung der Polizei; Aufbau/Struktur des Polizeiwesens; Qualität von Ausrüstung und Ausbildung der Polizei; Sondereinheiten; Reformmaßnahmen; Armee mit Polizeibefugnissen	v
	Unterkapitel mit De-facto Sicherheitsbehörden in einzelnen Regionen	o
<b>Folter und unmenschliche Behandlung</b>	Fälle von Polizeigewalt, Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; Disziplinarrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen/Urteile; Menschenrechtsausbildung von Polizisten	v
<b>Korruption</b>	Korruption im Land; Transparency Index; Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	v

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	Notwendigkeit
<b>NGOs und Menschenrechts-Aktivisten</b>	Betätigungsmöglichkeit von NGOs und Menschenrechtsaktivisten; Rechtsschutz durch NGOs <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o
<b>Wehrdienst und Rekrutierungen</b>	Rechtsgrundlage; Wehrpflicht oder Berufsarmee; Wehrersatzdienst (Theorie und Praxis); Wehrdienstverweigerung/Desertion (Rechtslage und Praxis, diskriminierende Anwendung der Strafzumessung); nicht-staatliche Rekrutierungen (z. B. Rebellen, ethnische Milizen)	v
	Unterkapitel zu (Zwangs-)Rekrutierung durch Gruppe A	o
<b>Allgemeine Menschenrechts-lage</b>	Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge; rechtliche Garantien; Lage der Menschenrechtspraxis; Maßnahmen zur Verbesserung der Lage, bei Bedarf Ombudsperson	v
<b>Meinungs- und Pressefreiheit</b>	Verfassungsgarantien; Pres-selandschaft; Praxis <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o
<b>Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition</b>	Verfassungsgarantien; Praxis; Möglichkeit der (gewaltfreien) oppositionellen Betätigung; wichtige Oppositionsakteure und deren Situation <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	Notwendigkeit
	Unterkapitel zu Opposition, Gruppe A: Situation und Aktivitäten der Gruppe	o
<b>Haftbedingungen</b>	Haftbedingungen; Gefängnistypen; Verbesserungsmaßnahmen	o
<b>Todesstrafe</b>	Rechtliche Bestimmungen, Praxis	v
<b>Religionsfreiheit</b>	Rechtliche Ausgangslage, Verfassungsgarantien; praktische Beteiligungsmöglichkeiten und Beschränkungen; religiöse Gruppen <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i>	o
	Unterkapitel zu Religiöse Gruppen: Religions-Demographie	o
<b>Minderheiten</b>	Minderheitenschutz in Verfassung und Gesetzen; Praxis; soziale Stellung; sonstige ergriffene Maßnahmen (Aktionspläne, besondere Schutzmaßnahmen); (ethnische) Demographie <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i>	o
	Unterkapitel zu Minderheitengruppen: (ethnische) Demographie	o
<b>Relevante Bevölkerungsgruppen</b>	Frauen, Kinder, andere Gruppen (z. B. von Sippenhaft oder Blutrache Bedrohte, sexuelle Minderheiten)	v

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	Notwendigkeit
	<p>Unterkapitel zu Frauen: Relevante rechtliche und sozioökonomische Faktoren, Praktiken und Besonderheiten; z. B. spezifische Gewaltformen und Schutzmöglichkeiten, Alleinerziehende;</p>	o
	<p>Unterkapitel zu Kinder: Relevante rechtliche und sozioökonomische Faktoren, Praktiken und Besonderheiten; z. B. Schulbesuch, Beihilfen, spezifische Gewalt- und Missbrauchsformen sowie Schutz</p>	v
	<p>Unterkapitel zu Gruppe A: Situation; rechtliche/soziale Stellung; Übergriffe; Organisationen. <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i></p>	o
	<p>Unterkapitel zu Sexuelle Minderheiten (je nach Inhalt und Bedarf): Situation; rechtliche/soziale Stellung; Übergriffe, Organisationen. <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i></p>	o
<b>Bewegungsfreiheit</b>	<p>Bewegungsfreiheit im Land; Meldewesen; praktische Relokationsmöglichkeit</p>	v
<b>IDPs und Flüchtlinge</b>	<p>Rechtliche Stellung und humanitäre Lage von IDPs und von Flüchtlingen <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i></p>	o

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	Notwendigkeit
<b>Grundversorgung und Wirtschaft</b>	Verfügbarkeit von Bedarfsgütern des täglichen Lebens; Sozialsystem; NGOs im Sozialbereich	v
<b>Medizinische Versorgung</b>	Ärzte/Krankenhäuser; Finanzierung/Kosten; Behandlungsmöglichkeiten (z. B. psychische Krankheiten, AIDS, Hepatitis); Medikamente, je nach Relevanz Zugangsmöglichkeiten (z. B. Frauen, Minderheiten)	v
<b>Rückkehr</b>	Strafbarkeit der Asylantragsstellung; Probleme/Schikannen bei der Wiedereinreise; Doppelbestrafung; Unterstützung für Rückkehrer	v
<b>Dokumente</b>	Dokumente und Dokumentensicherheit	o
<b>Länderinformationen zu einem EU-MS („Dublin-LIB“)</b>		
<b>Länderspezifischen Hinweise</b>	Wenn nötig, Besonderheiten hinsichtlich des betroffenen Landes entsprechend den Vorgaben	o
<b>COVID-19</b>	Alle COVID-19 relevanten Punkte sollten hier aufgeführt werden. Entwicklung, Maßnahme der Regierung, aktuelle Zahlen, medizinische Versorgung, Erreichbarkeit... usw. Informationen COVID-19 betreffend können auch in den einzelnen Kapiteln angeführt werden, sollten jedoch hier jedenfalls ausgeführt werden.	v
<b>Allgemeines zum Asylverfahren</b>	Gesetzliche Grundlagen; Asylverfahren; Berufungsmöglichkeiten	v

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	Notwendigkeit
Dublin-Rückkehrer	Zugang zum Asylverfahren; Folgeantragsmöglichkeit; Versorgung; Unterbringung; Inhaftierung (Schubhaft)	v
Unbegleitete Minderjährige Asylwerber (UMA)/Vulnerable	Asylverfahren; Behandlung (Unterbringung, Versorgung); Inhaftierung (Schubhaft)	v
Non-Refoulement	Bestimmungen; Kettenabschiebung	v
Versorgung	Grundversorgung; Medizinische Versorgung; Unterbringung; Unbegleitete minderjährige Dublin-Rückkehrer	v
Schutzberechtigte	Lage von Personen mit einem Schutztitel (Asyl, subsidiärer Schutz, bzw. humanitärem Aufenthalt etc.)	v

### *Inhalte (Arbeitsanleitung)*

Letzte Änderung 2023-01-25 10:51

Im Falle eines Bürgerkriegslandes, oder wo in Anbetracht der Lage im Herkunftsland Kapitel aufgrund fehlender Informationen oder der rasch wechselnden Lage nicht sinnvoll befüllt werden können, sind auch die mit „v“ gekennzeichneten Kapitel als optional zu erachten. Die jeweilige Situation wird im Kapitel „Länderspezifische Anmerkungen“ erklärt:

*Z. B.: „Im Zuge der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 mussten die hier vorliegenden Länderinformationen komplett überarbeitet werden. Im Vergleich zur letzten veröffentlichten Version vom Juni 2021 wurden mehrere Kapitel entfernt und ein Großteil der verbliebenen Kapitel adaptiert. Kapitel oder Themengebiete über die noch keine validen Informationen zur Verfügung stehen (z. B.: „Sicherheitsbehörden“ unter der neuen Talibanregierung) wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen.*

*Es sei auch darauf hingewiesen, dass die aktuelle Lage von einer nicht absehbaren Dynamik und plötzlichen und abrupten Veränderungen gekennzeichnet ist, womit manche Informationen sehr rasch veralten können. Die Staatendokumentation des BFA wird darauf, wie gehabt, mit einem Update der Länderinformationen im COI-CMS oder einer Kurzinformation (KI) reagieren.,,*

Die einzelnen Kapitel bleiben jedenfalls bestehen und darin wird jeweils mit einer Anmerkung auf die jeweilige Situation verwiesen:

*Z. B.: Anm.: Aufgrund der aktuellen Lage sind zum jetzigen Zeitpunkt (Jänner 2022), keine validen Informationen zu Haftbedingungen unter den Taliban bekannt.*

## **Länderinformationen zu Staatsteilen**

Im COI-CMS gibt es keine eigenen Dokumente zu Staatsteilen, sondern so es für einen Staatsteil separate Informationen gibt, ist auf deren Darstellung in den "Länderspezifischen Anmerkungen" deutlich hinzuweisen.

*Z. B.: Grundsätzliche Aussagen zur Ukraine gelten vorerst nicht für die Halbinsel Krim und die Gebiete der selbst ernannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk, außer es wird ausdrücklich anderes angemerkt!*

## **Dokumentation**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:27

Alle in den Produkten der Staatendokumentation verwendeten Quellen müssen zum Zwecke der Dokumentation gesammelt und aufbewahrt werden. So auch die im COI-CMS zitierten Quellen.

Der gesamte Prozess zu den Länderinformationen ist im COI-CMS dokumentiert. Die Sammlung der Quellen erfolgt über die Literaturdatenbank.

## **Qualitätskontrolle**

Letzte Änderung 2024-03-19 10:27

Von den im COI-CMS vertretenen Ländern unterliegen die relevantesten Herkunftsstaaten, als zusätzlicher Qualitätssicherungsmaßnahme neben dem Gegenlesen (GEG) einer Qualitätsprüfung durch das Editorial Board (EB). Es gilt somit das Acht-Augen-Prinzip (inklusive Genehmiger).

Da im COI-CMS das Gegenlesen aufgewertet wird, um die Lasten der Qualitätssicherung gleichmäßiger zu verteilen, ist es nötig, genau festzulegen, welcher Akteur im Qualitätssicherungsprozess welche Aufgaben hat.

<b>Akteur</b>	<b>Kontrollaufgaben</b>
---------------	-------------------------

Ersteller	<ul style="list-style-type: none"> <li>• korrekte Erstellung des Produkts nach bestem Wissen (Selbstkontrolle, inhaltlich und stilistisch/orthografisch)</li> <li>• inhaltliche und stilistische Korrektheit von Übersetzungen aus fremdsprachigen Quellen</li> <li>• korrekte Befüllung Literaturverzeichnis (inkl. URLs usw.)</li> <li>• inhaltliche Konsistenz (Auswirkungen einer Änderung in einem Kapitel auf andere Kapitel)</li> </ul>
Gegenleser	<ul style="list-style-type: none"> <li>• inhaltliche Kontrolle</li> <li>• stilistische Kontrolle</li> <li>• Kontrolle Literaturverzeichnis</li> <li>• wenn zur DE Version auch eine EN Version erstellt wird, muss die Kongruenz flächendeckend kontrolliert werden (Teil der inhaltlichen Kontrolle)</li> <li>• Zeitfaktor: das Gegenlesen sollte vorrangig und zeitnah erledigt werden.</li> </ul>

<p>Editorial Board</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• formell/methodologische, nicht-inhaltliche Prüfung.</li> <li>• Prüfung wichtiger inhaltlicher Punkte (Kernaussagen) auf Wissenschaftlichkeit und Objektivität der Methoden</li> <li>• Qualität der Sprache</li> <li>• stichprobenartige Kontrolle von Quellen (korrekte Zitierung)</li> <li>• stichprobenartige Kontrolle von Übersetzungen aus fremdsprachigen Quellen</li> <li>• stichprobenartige Kontrolle von Quelltexten im Literaturverzeichnis (einerseits Übereinstimmung Zitat und Quelltext; andererseits Übereinstimmung Quelltext und Originalquelle)</li> <li>• wenn zur DE Version auch eine EN Version erstellt wird: stichprobenartige Prüfung der Kongruenz</li> <li>• Zeitfaktor: die Prüfung durch das EB sollte vordringlich und zeitnah erledigt werden.</li> </ul>
------------------------	--

Es soll hier durch den Gegenleser und das Editorial Board in einem sinnvollen Ausmaß weitestgehend im Sinne der Subsidiarität vorgegangen werden. Das heißt, dass Korrekturen, die über ein gewisses Maß hinausgehen, nicht von der übergeordneten Stelle auszuführen sind, sondern ein Hinweis auf die notwendige Korrektur an die relevante untergeordnete Stelle erfolgen soll (GEG an Bearbeiter; EB an GEG bei Mängeln am Gegenleseprozess oder EB direkt an Bearbeiter). Weder ist es Aufgabe des Gegenlesers großflächige Änderungen für den Ersteller vorzunehmen, noch ist es Aufgabe des EB mangelhaftes Gegenlesen zu substituieren bzw. großflächige Korrekturen für den Ersteller vorzunehmen.

### **Gegenleseprozess**

Letzte Änderung 2022-04-04 07:15

Es obliegt im COI-CMS dem Gegenleser, einen Datensatz an den Bearbeiter zur Überarbeitung zurückzusenden (um Änderungen umzusetzen) oder das Kapitel an den Genehmiger bzw. an das Editorial Board (EB) weiterzuleiten.

### **Editorial Board (EB)**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:28

Von den im COI-CMS vertretenen Ländern unterliegen grundsätzlich nur die relevantesten Herkunftsstaaten einer Qualitätsprüfung durch das EB.

### **Arbeitsvorrat / Bearbeiten**

Letzte Änderung 2022-10-18 09:32

Der Arbeitsvorrat bzw. der Reiter „Bearbeiten“ gibt einen Überblick über zu erledigende Aufgaben.

Erhält man ein oder mehrere Kapitel in seinen Arbeitsvorrat, so scheinen diese Kapitel nach Ländern geordnet dort auf. Im Reiter „Bearbeiten“ wird ein Land mit sämtlichen Unterkapiteln angezeigt (unabhängig davon, wer diese gerade bearbeitet oder bearbeiten kann). Dies kann vor allem dem Gegenleser oder Editorial Board helfen, um den Gesamtüberblick (Vorschaufunktion) zu behalten.

### **Fertigstellung und Follow-up**

#### ***Genehmigung***

Letzte Änderung 2022-10-18 09:34

Wenn alle Kapitel zu einem Land den Qualitätssicherungsprozess durchlaufen haben, folgt die Genehmigung des gesamten Dokuments.

Die Abteilungsleitung oder von dieser Beauftragte fungieren als Genehmiger der Länderinformationen.

### **Freigabe und Publikation**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:29

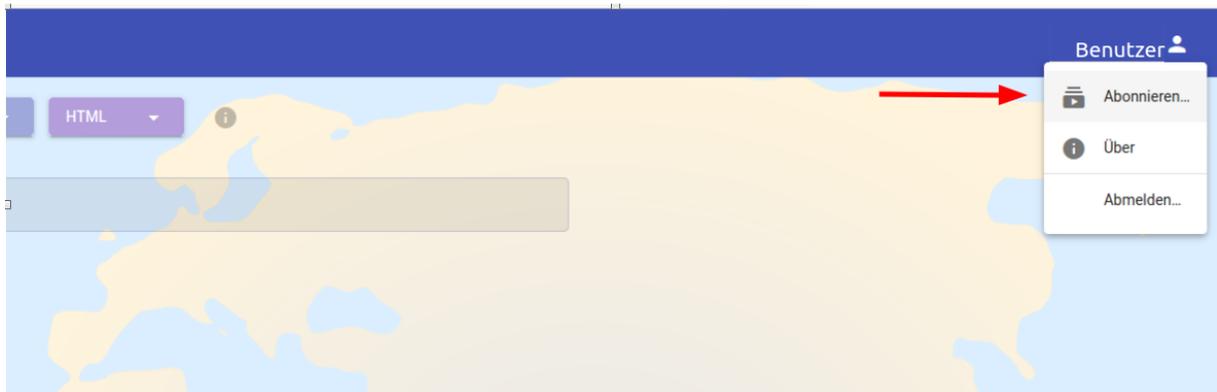
Die Publikation der Länderinformationen im COI-CMS erfolgt mit der Genehmigung.

## Abonnement für Länderinformationen

Letzte Änderung 2024-03-19 10:28

Die Nutzer haben die Möglichkeit, eine automatische Benachrichtigung über Veröffentlichungen zu beliebigen Ländern zu abonnieren.

Hierzu muss man im rechten oberen Bildschirmrand auf den eigenen Benutzernamen klicken und danach auf „Abonnieren“.



Dann öffnet sich ein Fenster in dem sich Länder, zu denen man Benachrichtigungen erhalten möchte, auswählen lassen.

Man setzt bei den gewünschten Ländern ein Häkchen und klickt anschließend auf „Speichern“. Kommt es nun in weiterer Folge zu Aktualisierungen der abonnierten Länderinformationen, erhält der Abonnent ein entsprechendes Benachrichtigungs-E-Mail.

## Feedback

Letzte Änderung 2021-02-24 14:30

Die Staatendokumentation versucht laufend, anhand von Erfahrungswerten und eingehenden Rückmeldungen die Produkte zu verbessern und weiterzuentwickeln.

## Vertretung und längere Abwesenheit vom Dienst

### *Vertretung und längere Abwesenheit vom Dienst (Arbeitsanleitung)*

Letzte Änderung 2023-01-25 10:53

Bei längeren Abwesenheiten (> 5 Arbeitstage) ist vorab innerhalb der Zone zu klären, wer die Vertretung für einzelne Länder übernimmt. Die Vertretung ist im [Formular für die Aktenübergabe](#) pro Land anzugeben.

Sollte es notwendig werden, während der Abwesenheit eines Referenten eine Aktualisierung zu einem seiner Länder vorzunehmen, muss die Kanzlei die Bearbeitungsberechtigung an den Vertreter übergeben.

Bei schwerwiegenden asylrelevanten Entwicklungen im HKS, auf welche die Bedarfsträger umgehend hingewiesen werden müssen, kann auch für COI-CMS-Länder auf eine informative KI zurückgegriffen werden, die von einer Vertretung erstellt werden kann.

## **Länderinformationsblatt (LIB)**

### **Produktbeschreibung und Verwendung im Verfahren**

Letzte Änderung 2023-01-26 09:33

Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird und das einen vom Einzelfall unabhängigen Überblick über die Lage betreffend relevante Themenbereiche in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten bietet.

LIB werden nur für Länder angefertigt, welche nicht im COI-CMS der Staatendokumentation abgedeckt werden. Die Aktualisierung der Länderinformationsblätter erfolgt auf Anfrage, frühestens jedoch nach einem Jahr, außer gravierende Veränderungen im Herkunftsland erfordern eine frühere Aktualisierung. LIB können abhängig von der Stabilität des Herkunftsstaates mittels der Verknüpfung mit dem Produkt „Kurzinformationen“ bezüglich relevanter Ereignisse – länger aktuell gehalten werden.

Das LIB soll die aktuellen Umstände möglichst faktisch beschreiben.

Verfahrensführende Referenten sind angehalten, ganze Kapitel in ihren Bescheid zu kopieren. Jedes Kapitel soll daher in sich geschlossen und stimmig sein, alle Quellen müssen identifizierbar sein.

Die Erstellung eines LIB der Staatendokumentation folgt verpflichtend den Standards der Staatendokumentation. Damit und mittels des festgeschriebenen Werkzeugs des Vieraugenprinzips und der Genehmigung durch die Abteilungsleitung sollen grundlegende Maßstäbe der Qualitätssicherung gewährleistet werden. Der gesamte Qualitätssicherungsprozess wird dokumentiert und protokolliert.

Das Verfassen eines LIB der Staatendokumentation im Rahmen eines standardisierten Prozesses soll sowohl die generelle Qualität als auch bedarfsgerechtes Arbeiten gewährleisten. Das Zielpublikum setzt sich hierbei aus den Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens zusammen.

## **Wertigkeit der Länderinformation**

Letzte Änderung 2023-01-26 09:33

Auf Basis der am Symposium vom 17.5.2018 getätigten Aussagen (VwGH u.a.) kann festgehalten werden: Aktuelle Länderberichte sind Fachwissen der Staatendokumentation des BFA. Sie werden im LIB zusammenfassend aufgearbeitet. Das LIB stellt die länderkundliche Entscheidungsgrundlage des BFA dar. Es gilt der Primat des Fachwissens gegenüber länderkundlichen Gutachten. Länderkundliche Gutachten machen Fachwissen aus Länderberichten nicht obsolet, im Gegenzug kann Fachwissen aber ein mangelhaftes länderkundliches Gutachten obsolet ma-

chen. Und jedes länderkundliche Gutachten muss anhand der Berichtslage kritisch hinterfragt werden. Gutachten sollten nach Ansicht des VwGH nur dann in Auftrag gegeben werden, wenn nicht ausreichend Fachwissen zu einer bestimmten Frage vorhanden ist (klassische Beispiele: medizinische Gutachten, Dokumente).

### **Initiierung und ELAK**

Letzte Änderung 2023-03-02 12:25

LIB zu Herkunftsländern, die nicht im COI-CMS abgedeckt sind, werden nur bei Bedarf aktualisiert. Der Bedarf ergibt sich aus einer vorliegenden Anfrage zur Aktualisierung, der Sichtung des bestehenden LIB durch die Staatendokumentation und der folgenden Einschätzung, dass eine Aktualisierung notwendig ist. Dies gilt auch für LIB zu EU-Mitgliedsstaaten („Dublin-LIB“).

### **Sonderfall I: LIB zu Teilgebieten eines Herkunftslandes**

Letzte Änderung 2023-01-26 09:33

Zu Teilgebieten eines Herkunftslandes (bestimmte Problemregionen, de-facto Staatsgebilde, o. ä), für welche nach Erfahrung des zuständigen Länderreferenten vermehrter Informationsbedarf besteht, können eigene LIB erstellt werden. Es werden nicht zu jedem beliebigen Teilgebiet eines Landes eigene LIB erstellt. Grundsätzliche Voraussetzungen für ein solches LIB sind z.B.:

- In mehreren Bereichen völlig unterschiedliche Lage als jene im Gesamtstaat;
- Vermehrte Anfragen an die Staatendokumentation betreffend dieses Gebiet;
- Höhere Asylantragszahlen von Personen aus diesem Gebiet;

### **Sonderfall II: EU-LIB bzw. „Dublin-LIB“**

Letzte Änderung 2023-01-26 09:32

Das inhaltlich vom LIB zu Herkunftsländern unterschiedliche Format der EU-LIB, also LIB zu **Dublin-Staaten**, befasst sich in erster Linie mit den Bedingungen für Asylwerber und Asylberechtigte. Generell kommt dieses Format nur für **EU-Mitgliedsstaaten** zur Anwendung.

### **Aktualisierung, Gültigkeit, Fristen**

Letzte Änderung 2023-03-02 12:51

Die Aktualisierung von LIB erfolgt bei Bedarf. Außerdem können die LIB mittels Verknüpfung mit dem Produkt „Kurzinformationen“ bezüglich relevanter Ereignisse während des Aktualisierungsintervalls auf dem neuesten Stand gehalten werden. Damit wird auch der höchstgerichtlichen Judikatur entsprochen, wonach die Länderberichte entsprechend den Veränderungen im Land regelmäßig zu aktualisieren sind, wobei Länderinformationen auch nach vier Jahren nicht automatisch ihre Aktualität eingebüßt haben müssen, während in anderen Fällen (Teile der) Länderinformationen bereits nach zwei oder weniger Jahren als veraltet gelten können. Der Bedarf einer Aktualisierung ergibt sich aus einer vorliegenden Anfrage zur Aktualisierung.

## Recherche und Umgang mit Informationen

Letzte Änderung 2023-08-18 19:35

In den einzelnen Kapiteln werden zu den genannten Inhalten so weit wie möglich Informationen zur Verfügung gestellt. Jede Information ist mit mindestens einer Quelle belegt, wo möglich mit einer Primärquelle. Allerdings müssen nicht alle Quellen angegeben werden, die lediglich herangezogen wurden, um spezifische Informationen anderer Quellen zu überprüfen [Zum Untermauern/ Stützen von Informationen im Text siehe Kapitel Nachvollziehbarkeit und Zitierweise].

Um die Ausgewogenheit der Länderinformationen zu gewährleisten, werden – wenn möglich – zu jedem Kapitel, bzw. bei umfassenderen Kapiteln zu zentralen Themenkomplexen, mindestens zwei unterschiedliche Kategorien von Quellen (z. B. nicht-staatliche und internationale staatliche) herangezogen.

Es wird ausschließlich der Inhalt der Quellen wiedergegeben. Deutschsprachige Texte sollen nach Möglichkeit nicht wortwörtlich wiedergegeben, sondern sinngemäß zusammengefasst werden. Fremdsprachige Texte sollen übersetzt und zusammengefasst wiedergegeben werden. Die Informationen dürfen nicht im Text kommentiert und keine Schlussfolgerungen, Analysen, Interpretationen, Prognosen und (rechtlichen) Beurteilungen vorgenommen werden. Die Quelle kann auch einleitend im Fließtext angeführt werden, wenn dies von besonderer Relevanz ist, um die Informationen für den Leser besser einordenbar zu machen [siehe Kapitel: Zitierregeln - Unterkapitel Zuordenbarkeit von Informationen / Nennung der Quelle im Fließtext].

## Standardquellen und auszuschließende Quellen

Letzte Änderung 2023-08-18 19:36

Dies ist keine endgültige Aufzählung. Standardquellen können auch von Land zu Land variieren. Als Beispiele können genannt werden:

- Internationale Organisationen (z. B. UN-Agenturen und europäische Institutionen [Europäische Kommission, EU-Parlament; die Institutionen des Europarats])
- Internationale NGOs aus dem Bereich Menschenrechte (z. B. Amnesty International, Human Rights Watch, Freedom House, Schweizerische Flüchtlingshilfe, ECRE)
- Lokale Menschenrechts-NGOs
- Andere internationale NGOs (z. B. Bertelsmann Stiftung, Transparency International)
- Lokale NGOs und Hilfsorganisationen
- Außenministerien und Behörden der Entwicklungszusammenarbeit (z. B. US Department of State, Auswärtiges Amt, BMEIA, Österreichische Botschaften, ADA, GIZ)
- Partnerbehörden (z. B. EUAA - vormals EASO, UK Home Office, LANDINFO, Migrationsverket, BAMF, SEM)
- Polizeiliche Verbindungsbeamte des BMI (VB)

- Medien (z. B. internationale Presseagenturen, Zeitungen, lokale Medien)
- Universitäten und Forschungsinstitute (internationale und lokale)
- Eigene Produkte der Staatendokumentation (Themenberichte, FFM-Protokolle, Publikationen)
- Lokal relevante Quellen (z. B. Nachrichtenportale)

Die im Länderinformationsblatt zitierten Quellen und Informationen werden im Vorfeld gemäß dem Standard „Gültigkeit“ der Staatendokumentation auf ihre Qualität und Zuverlässigkeit geprüft, z. B. durch Recherchen von stützenden Aussagen. Zur Nachvollziehbarkeit dieses Prozesses kann er für den Leser durch die Angabe von Vergleichsquellen als untermauernde Quelle („vgl.“) bzw. durch eine entsprechende textliche Gegenüberstellung der Quellen dargelegt werden [siehe dazu „Nachvollziehbarkeit und Zitierweise“].

Gleichzeitig sollte auch bei Standardquellen auf die Ausgewogenheit der Quellen pro Kapitel bzw. pro Themenkomplex geachtet werden (z. B. nicht nur internationale staatliche Quellen oder nur NGO-Quellen).

Außerdem sollte ein Augenmerk darauf gelegt werden, auch lokale Quellen, wie lokale NGOs, Hilfsorganisationen und Zeitungen direkt heranzuziehen. Dabei ist jedenfalls zu bedenken, inwieweit diese unabhängig über die Thematik berichten können. Die Möglichkeiten des Heranziehens lokaler Quellen für die Länderinformationen unterscheiden sich somit von Land zu Land.

### **Auszuschließende Quellen**

- Nicht verlässliche, nicht aktuelle, tendenziöse, fragwürdige und unbekannte Quellen sowie nicht nachvollziehbare Informationen werden nicht verwendet.
- **Fragwürdige Quellen:** können im Ausnahmefall verwendet werden, müssen dann aber ausführlich erklärt und in Kontext gesetzt werden: Z. B. über eine Anmerkung in eckiger Klammer.
- **Personenbezogenen Daten:** werden nicht wiedergeben! Bzgl. Ablage von personenbezogenen Informationen/E-Mails siehe „Dokumentation“.
- **Reisewarnungen:** sind nicht zu verwenden, sofern diese für Staatsbürger des jeweiligen Landes (Österreich, Deutschland, etc.) und nicht für Bürger des Herkunftsstaates gedacht sind.
- **Anfragebeantwortungen der Staatendokumentation:** sind keine im LIB zitierfähigen Produkte. Die darin enthaltenen Quellen können verwendet werden.

### **Nachvollziehbarkeit und Zitierweise**

Letzte Änderung 2023-08-18 19:49

## **Quellenangabe**

Bei jeder im COI-CMS zitierten Information muss nachvollziehbar sein, aus welcher Quelle diese stammt. Daher wird nach jeder Information die Quelle in verkürzter Form – Name und Datum der Quelle – angegeben.

### **Anführung der Quelle im Fließtext**

In einigen Fällen kann es angebracht sein, die Quelle oder die Art der Quelle auch kurz im Fließtext zu erläutern, z. B. damit eine Besonderheit der Information für den Leser besser nachvollziehbar ist, etwa wenn eine Quelle eine Einschätzung oder rechtliche Beurteilung wiedergibt, divergierende Angaben verschiedener Quellen wiedergegeben werden oder aber, wenn eine zentrale Information aus einem allgemeinen Konsens hervorsticht und dabei nur aus einer Quelle hervorgeht. Damit wird es für den Leser als Aussage der spezifischen Quelle verdeutlicht.

Ausführlich wird der Einsatz dieser Mittels im Kapitel „Methoden - Zitierregeln - Zuordenbarkeit von Informationen / Nennung der Quelle im Fließtext“ behandelt. Zu beachten ist, dass die Zahl der Fälle, wo dies notwendig ist, in den Länderinformationen eher gering gehalten werden soll. Schließlich sollen in Länderinformationen in erster Linie Quellen herangezogen werden, deren Qualität und Zuverlässigkeit bzw. Gültigkeit bereits im Vorfeld gemäß den Standards der Staatendokumentation geprüft wurden.

### **Stützen/Untermauern von Quellen**

Wenn mehrere Quellen eine spezifische Information bestätigen, wird eine der Quellen als Hauptquelle angeführt und eine relevante Anzahl an unterstützenden Quellen können zur Untermauerung hinter einem „vgl.“ angeführt werden. Zu beachten ist, dass sich alle der Quellenangabe vorangestellten Informationen in der erst genannten Quelle wiederfinden müssen. Gleichsam können nur Quellen als Vergleichsquellen dienen, deren Informationsgehalt in themenrelevanten Punkten grob deckungsgleich mit der ersten Hauptquelle ist. Dabei kann eine Quelle auch detaillierter als die andere sein, solange die Details jedoch grundsätzlich dieselbe Kernaussage treffen. Bei zusätzlichen, nicht abgedeckten, relevanten Informationen muss die Quellenangabe getrennt werden. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn beide Quellen das Thema Folter behandeln, jedoch nur eine den Aspekt der Straflosigkeit beschreibt.

Die Angabe einer Vergleichsquelle dient dem Untermauern der Informationen der Hauptquelle für den Leser. Dieses Mittel ist allerdings nicht die einzige Möglichkeit hierfür. So kann die entsprechende textliche Behandlung eines Themenkomplexes anhand mehrerer Quellen ebenfalls eine grundsätzliche Übereinstimmung / Konsens aufzeigen. Umgekehrt kann, wie oben erwähnt, im Fließtext verdeutlicht werden, dass es sich um eine einzelne, abweichende Aussage handelt. Damit kann auch der Prozess des Prüfens der Gültigkeit der Quellen nach den Standards der Staatendokumentation für den Leser dargelegt werden.

## Quellenverzeichnis

Am Ende eines Kapitels oder Unter-Kapitels werden alle Quellen in vollständiger Form alphabetisch geordnet angeführt. Bei Quellen gleichen Autors aber unterschiedlichen Datums werden die neueren Quellen zuerst angeführt.

## Verwendbarkeit

Letzte Änderung 2021-02-24 14:33

Die Sprache soll verständlich und leicht leserlich sein. Die Lesbarkeit der einzelnen Kapitel soll durch logischen Aufbau und Reihenfolge der Informationen gewährleistet sein. Wiederholungen einer Information innerhalb eines Kapitels werden zugunsten einer Zusammenfassung vermieden. Auch sollen Aspekte einer Thematik zusammengefasst werden, z.B. anstatt der Auflistung von sicherheitsrelevanten Vorfällen eine Zusammenfassung der aktuellen Lage.

Um in die Dokumente der Instanzen direkt übernommen werden zu können, wird auf eine Bebilderung verzichtet. Statistiken und Landkarten können – wo zum besseren Verständnis notwendig – in das LIB aufgenommen werden.

## Struktur und Inhalte

### Deckblatt

Letzte Änderung 2023-03-02 14:47

Die Länderinformationsblätter (LIB) enthalten ein einheitliches Deckblatt, dem die wichtigsten Kenndaten zu entnehmen sind.

### Disclaimer

Letzte Änderung 2023-08-18 19:50

Der einheitliche Disclaimer für alle LIB lautet:

*Das gegenständliche Produkt der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.*

*Ein Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren des Asyl- und Fremdenwesens (RD, EASt, ASt, BVwG) mittels Recherche von vorhandenen, vertrauenswürdigen und vorrangig öffentlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird. Ein LIB gibt eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage betreffend relevanter Tatsachen in Herkunftsländern bzw. in EU-Mitgliedsstaaten.*

*Die LIB dienen den Bedarfsträgern der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens. Für sie gilt § 5 Abs. 5 letzter Satz BFA-G, d. h. sie sind als solche nicht Teil der allgemein zugänglichen, öffentlichen Staatendokumentation. Sie werden aber durch Verwendung im Verfahren (Parteiengehör, Verwendung im Bescheid) der jeweiligen Partei zugänglich und durch Verwendung im Bescheid öffentlich gemacht.*

*Dieses Produkt ist als Arbeitsbehelf für österreichische Behörden und Gerichte entwickelt worden. In diesem Sinne stehen Lesbarkeit, flexible Nutzbarkeit und einfache Verwertbarkeit in Entscheidungen im Vordergrund. Grundsätzlich wird jede Information mit mindestens einer Quelle belegt; aus vorgenannten Gründen wird jedoch auf die Hervorhebung von Originalzitate n verzichtet – nicht zuletzt auch deshalb, weil sich daraus für die Entscheidungsfindung kein Mehrwert ergibt.*

*Das gegenständliche Produkt erhebt bezüglich der zur Verfügung gestellten Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens. Das LIB stellt keine allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation oder des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.*

*Zugunsten der besseren Les- und Verwendbarkeit wird im vorliegenden Produkt auf eine genderneutrale Schreibweise verzichtet. So nicht explizit angemerkt, sind immer alle Geschlechter gemeint.*

### **Qualitäts- und Aktualisierungshinweis**

*Das LIB beinhaltet Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen. Auswahl, Verwertung und Verwendung von Informationen im vorliegenden Produkt unterliegen dem Qualitätsmanagement der Staatendokumentation.*

*Eine Aktualisierung des LIB erfolgt bei gegebenem Bedarf auf Anfrage. Die Aktualität der verwendeten Quellen wird seitens der Staatendokumentation überprüft. Daher können auch im LIB verwendete Quellen älteren Datums als inhaltlich aktuell erachtet werden.*

### **Länderspezifische Anmerkungen**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:34

An dieser Stelle werden Besonderheiten hinsichtlich des betroffenen LIB erläutert. Diese können z.B. im Vorliegen eines ergänzenden LIB zu einem Staatsteil begründet sein oder aber auch Begriffsdefinitionen, Hinweise und generelle Erläuterungen beinhalten.

Dieser Abschnitt ist besonders relevant, wenn es sich beim betroffenen Herkunftsland um einen „failed state“ oder z.B. um ein zersplittertes und/oder im Bürgerkrieg befindliches Land handelt, zu welchem aufgrund der rasch wechselnden Lage oder des Fehlens spezifischer Informationen einzelne Kapitel nicht befüllt werden können.

### **Inhaltsverzeichnis**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:34

Das Inhaltsverzeichnis eines LIB gewährleistet aufgrund der Verwendung von Hyperlinks den schnellen Zugriff auf einzelne Kapitel.

## Inhalte

Letzte Änderung 2023-08-18 19:54

Generell soll ein LIB zu einem Herkunftsland möglichst viele für Asyl oder subsidiären Schutz relevante Aspekte abdecken. Daher sind einige Kapitel (Thematiken) verpflichtend zu bearbeiten (in der Liste mit „v“ gekennzeichnet) – sofern Informationen verfügbar sind. Die mit „o“ („optional“) gekennzeichneten Kapitel können gegebenenfalls unter dem Kapitel „Allgemeine Menschenrechtsslage“ zusammengefasst oder ganz weggelassen werden.

Die Themen der einzelnen Kapitel werden entsprechend der Besonderheiten und Notwendigkeiten des betroffenen Herkunftslandes abgestimmt. Dies kann bei Bedarf und zwecks Übersichtlichkeit auch mittels Teilung in geeignete Unterkapitel erfolgen. Somit kann ein LIB individuell auf die für den jeweiligen Herkunftsstaat bedeutenden Themen abgestimmt werden.

Bei Herkunftsländern, welche besonders geringe Antragszahlen aufweisen (unter 5 pro Jahr), sind nur die verpflichtenden sowie die fallspezifisch angefragten Kapitel zu befüllen.

Themen, die in der Liste mit „Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden“ angegeben sind, müssen dort jedenfalls im kurzen Überblick behandelt werden, wenn das eigene Kapitel entfällt.

Bei Herkunftsländern, welche im Bereich „Länderspezifische Anmerkungen“ als z. B. *failed state*, zersplittert oder im Bürgerkrieg befindlich bezeichnet werden bzw. die Situation rasch wechselnden Umständen unterworfen ist, werden nur jene Kapitel befüllt, die in Anbetracht der Lage im Herkunftsland sinnvollerweise erstellt werden können.

LIB zu Herkunftsländern sollten folgende Kapitel und Inhalte umfassen (zu Kapitel 1 – „Neueste Ereignisse“ – siehe 2.18.):

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
<b>Neueste Ereignisse – Integrierte Kurzinformationen</b>		o
<b>Länder-spezifische Anmerkungen</b>	Wenn nötig, Besonderheiten hinsichtlich des betroffenen Landes entsprechend den Vorgaben	o

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
<b>COVID-19</b>	Alle COVID-19 relevanten Punkte sollten hier aufgeführt werden. Entwicklung, Maßnahme der Regierung, aktuelle Zahlen, medizinische Versorgung, Erreichbarkeit... usw. Informationen COVID-19 betreffend können auch in den einzelnen Kapiteln angeführt werden, sollten jedoch hier jedenfalls ausgeführt werden.	v
<b>Politische Lage</b>	Staatsaufbau; wichtige politische Akteure und Organisationen/Parteien; Ablauf und Ergebnisse der letzten Wahlen; Innenpolitik; Außenpolitik	v
<b>Sicherheitslage</b>	Allgemeine Sicherheitslage; Unruhen und Bürgerkrieg; gewaltbereite oppositionelle Gruppen; Rebellen; aktuelle Entwicklungen; Vermittlungsbemühungen; regionale Unruheprovinzen	v
	Unterkapitel mit der jeweiligen Situation in den verschiedenen Regionen (Beschreibung, Aktivitäten, Struktur...), falls diese anhand der Anfragen relevant sind	o
<b>Rechtsschutz/ Justizwesen</b>	Verfassungsmäßige Stellung der Justiz; Aufbau und Struktur des Justizsystems; Unabhängigkeit in der Praxis; Reformmaßnahmen; alternative Justiz (z. B. traditionelle, religiöse)	v

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
<b>Sicherheits-behörden</b>	Verfassungsmäßige Stellung der Polizei; Aufbau/Struktur des Polizeiwesens; Qualität von Ausrüstung und Ausbildung der Polizei; Sondereinheiten; Reformmaßnahmen; Armee mit Polizeibefugnissen	v
	Unterkapitel mit De-facto Sicherheitsbehörden in einzelnen Regionen	o
<b>Folter und unmenschliche Behandlung</b>	Fälle von Polizeigewalt, Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe; Disziplinarrechtliche oder gerichtliche Maßnahmen/Urteile; Menschenrechtsausbildung von Polizisten,	o
<b>Korruption</b>	Korruption im Land; Transparency Index; Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung	v
<b>NGOs und Menschenrechts Aktivisten</b>	Betätigungsmöglichkeit von NGOs und Menschenrechtsaktivisten; Rechtsschutz durch NGOs <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i>	o

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
<b>Wehrdienst und Rekrutierungen</b>	Rechtsgrundlage; Wehrpflicht oder Berufsarmee; Wehrersatzdienst (Theorie und Praxis); Wehrdienstverweigerung/Desertion (Rechtslage und Praxis, diskriminierende Anwendung der Strafzumessung); nicht-staatliche Rekrutierungen (z. B. Rebellen, ethnische Milizen)	v
	Unterkapitel zu (Zwangs-)Rekrutierung durch Gruppe A	o
<b>Allgemeine Menschenrechtslage</b>	Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge; rechtliche Garantien; Lage der Menschenrechtspraxis; Maßnahmen zur Verbesserung der Lage, bei Bedarf Ombudsperson	v
<b>Meinungs- und Pressefreiheit</b>	Verfassungsgarantien; Pres-selandschaft; Praxis <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o
<b>Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Opposition</b>	Verfassungsgarantien; Praxis; Möglichkeit der (gewaltfreien) oppositionellen Betätigung; wichtige Oppositionsakteure und deren Situation <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o
	Unterkapitel zu Opposition, Gruppe A: Situation und Aktivitäten der Gruppe	o
<b>Haftbedingungen</b>	Haftbedingungen; Gefängnistypen; Verbesserungsmaßnahmen	o

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
<b>Todesstrafe</b>	Rechtliche Bestimmungen, Praxis	v
<b>Religions-freiheit</b>	Rechtliche Ausgangslage, Verfassungsgarantien; praktische Betätigungsmöglichkeiten und Beschränkungen; religiöse Gruppen <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i>	o
	Unterkapitel zu Religiöse Gruppen: Religions-Demographie	o
<b>Minderheiten</b>	Minderheitenschutz in Verfassung und Gesetzen; Praxis; soziale Stellung; sonstige ergriffene Maßnahmen (Aktionspläne, besondere Schutzmaßnahmen); (ethnische) Demographie <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtsslage integriert werden</i>	o
	Unterkapitel zu Minderheitengruppen: (ethnische) Demographie	o
<b>Relevante Bevölkerungsgruppen</b>	Frauen, Kinder, andere Gruppen (z. B. von Sippenhaft oder Blutrache Bedrohte, sexuelle Minderheiten)	v
	Unterkapitel zu Frauen: Relevante rechtliche und sozioökonomische Faktoren, Praktiken und Besonderheiten; z. B. spezifische Gewaltformen und Schutzmöglichkeiten, Alleinerziehende;	o

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
	Unterkapitel zu Kinder: Relevante rechtliche und sozioökonomische Faktoren, Praktiken und Besonderheiten; z. B. Schulbesuch, Beihilfen, spezifische Gewalt- und Missbrauchsformen sowie Schutz; staatliche Vorgaben und Praxis zum Verbleib von Kindern bei Scheidung, Waisen	v
	Unterkapitel zu Gruppe A: Situation; rechtliche/soziale Stellung; Übergriffe; Organisationen. <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o
	Unterkapitel zu Sexuelle Minderheiten (je nach Inhalt und Bedarf): Situation; rechtliche/soziale Stellung; Übergriffe, Organisationen. <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o
<b>Bewegungsfreiheit</b>	Bewegungsfreiheit im Land; Meldewesen; praktische Relokationsmöglichkeit	v
<b>IDPs und Flüchtlinge</b>	Rechtliche Stellung und humanitäre Lage von IDPs und von Flüchtlingen <i>Kann im Kapitel Allgemeine Menschenrechtslage integriert werden</i>	o
<b>Grundversorgung und Wirtschaft</b>	Verfügbarkeit von Bedarfsgütern des täglichen Lebens; Sozialsystem; NGOs im Sozialbereich	v

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
<b>Medizinische Versorgung</b>	Ärzte/Krankenhäuser; Finanzierung/Kosten; Behandlungsmöglichkeiten (z. B. psychische Krankheiten, AIDS, Hepatitis); Medikamente, je nach Relevanz Zugangsmöglichkeiten (z. B. Frauen, Minderheiten)	v
<b>Rückkehr</b>	Strafbarkeit der Asylantragsstellung; Probleme/Schikane bei der Wiedereinreise; Doppelbestrafung; Unterstützung für Rückkehrer	v
<b>Dokumente</b>	Dokumente und Dokumentensicherheit	o
<b>Länderinformationen zu einem EU-MS („Dublin LIB“)</b>		
<b>Länderspezifischen Hinweise</b>	Wenn nötig, Besonderheiten hinsichtlich des betroffenen Landes entsprechend den Vorgaben	o
<b>COVID-19</b>	Alle COVID-19 relevanten Punkte sollten hier aufgeführt werden. Entwicklung, Maßnahme der Regierung, aktuelle Zahlen, medizinische Versorgung, Erreichbarkeit... usw. Informationen COVID-19 betreffend können auch in den einzelnen Kapiteln angeführt werden, sollten jedoch hier jedenfalls ausgeführt werden.	v
<b>Allgemeines zum Asylverfahren</b>	Gesetzliche Grundlagen; Asylverfahren; Berufungsmöglichkeiten	v
<b>Dublin-Rückkehrer</b>	Zugang zum Asylverfahren; Folgeantragsmöglichkeit; Versorgung; Unterbringung; Inhaftierung (Schubhaft)	v

Kapitel	Inhalte, teils länder-spezifisch variabel	
<b>Unbegleitete Minderjährige Asylwerber (UMA)/Vulnerable</b>	Asylverfahren; Behandlung (Unterbringung, Versorgung); Inhaftierung (Schubhaft)	v
<b>Non-Refoulement</b>	Bestimmungen; Kettenabschiebung	v
<b>Versorgung</b>	Grundversorgung; Medizinische Versorgung; Unterbringung; Unbegleitete minderjährige Dublin-Rückkehrer	v
<b>Schutzberechtigte</b>	Lage von Personen mit einem Schutztitel (Asyl, subsidiärer Schutz, bzw. humanitärem Aufenthalt etc.)	v

### Qualitätskontrolle, Nachvollziehbarkeit und externes Feedback

Letzte Änderung 2023-03-02 15:09

- Jedes einzelne LIB unterliegt dem Sechs-Augen-Prinzip. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bestehendes LIB auf Anfrage als aktuell qualifiziert wird. Als Gegenleser (Peer) fungiert ein Referent der Staatendokumentation, als Genehmiger die Abteilungsleitung.
- Der gesamte Qualitätssicherungsprozess wird dokumentiert und im Sinne der Nachvollziehbarkeit im Staatendokumentationsakt festgehalten. Weitere institutionalisierte Maßnahmen zur Qualitätssicherung finden sich im Dokument: „Mechanismen für die Qualitätssicherung der Arbeitsabläufe der Staatendokumentation“ ([www.staatendokumentation.at](http://www.staatendokumentation.at)).
- Alle in den Produkten der Staatendokumentation verwendeten Quellen müssen zum Zwecke der Dokumentation gesammelt und aufbewahrt werden. So auch die Quellen der LIB.
- Der gesamte Prozess zu jedem einzelnen LIB ist im ELAK dokumentiert.
- Die Staatendokumentation versucht laufend, anhand von Erfahrungswerten und eingehenden Rückmeldungen das Produkt LIB zu verbessern und weiter zu entwickeln.

### Genehmigung, Ausgang, Abfertigung und Publikation

Letzte Änderung 2023-08-18 19:54

Das LIB wird nach Qualitätskontrolle und Korrektur von der Abteilungsleitung genehmigt und alle relevanten Bedarfsträger über die Verfügbarkeit des neuen LIB informiert.

Die relevanten Stellen der I. und II. Instanz werden von der Verfügbarkeit eines neuen LIB mittels Anschreiben in Kenntnis gesetzt. Das betroffene, aktualisierte LIB wird sowohl auf dem

Koordinationsboard des BFA als auch auf dem internen Bereich von [www.staatendokumentation.at](http://www.staatendokumentation.at) zur Verfügung gestellt. Die Einsichtnahme bedarf einer Zugriffsberechtigung.

### **Integrierte LIB-relevante Kurzinformation (KI\_LIB, Kapitel 1)**

Letzte Änderung 2023-03-02 15:11

Zur Aufrechterhaltung der Aktualität eines LIB abseits einer aufwändigen Gesamtaktualisierung ist die Integration von sogenannten LIB-relevanten Kurzinformationen (KI\_LIB) vorgesehen.

Derartige Kurzinformationen werden zu Themen, welche für Verfahren im Asyl- und Fremdenwesen relevant sind, erstellt und danach in das Kapitel 1 des betroffenen LIB integriert. Mit dieser Maßnahme wird auf wichtige aktuelle Ereignisse oder Tatsachen eingegangen und damit das LIB aktuell gehalten.

Nähere Informationen hierzu finden sich im Kapitel KURZINFORMATIONEN (KI).

### **Bestehendes LIB für aktuell qualifizieren**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:36

Wie weiter oben bereits erläutert, können bereits bestehende LIB, zu welchen eine Anfrage auf Aktualisierung eingegangen ist, entweder mit einer KI aktualisiert oder aber gänzlich als aktuell qualifiziert werden.

Länderinformationen müssen auch nach vier Jahren nicht automatisch ihre Aktualität eingebüßt haben, während in anderen Fällen (Teile der) Länderinformation bereits nach zwei oder weniger Jahren als veraltet gelten können.

Der Bedarf einer Aktualisierung ergibt sich aus einer vorliegenden Anfrage zur Aktualisierung, der Sichtung des bestehenden LIB durch die Staatendokumentation und der folgenden Einschätzung, dass eine Aktualisierung notwendig ist. Ist aber nach Sichtung neuerer Informationen oder nach Einfügen einer relevanten Kurzinformation das LIB nach den Maßstäben der Staatendokumentation eine Aktualisierung nicht notwendig, kann das betreffende LIB als aktuell qualifiziert werden. Dazu erfolgt ein entsprechender Vermerk (mit Datum) auf dem Deckblatt.

### **KURZINFORMATIONEN (KI)**

#### **Produktbeschreibung**

Letzte Änderung 2023-01-26 09:30

Eine Kurzinformation (KI) der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das beruhend auf relevanten Ereignissen in Herkunftsländern im Anlassfall v.a. gemäß den Standards der Staatendokumentation erstellt wird.

Kurzinformationen dienen in erster Linie der Wissensübermittlung neuester Erkenntnisse an die Bedarfsträger. Sie umfassen Informationen, die nach Einschätzung der Staatendokumentation hinsichtlich des Verfahrens von Interesse oder besonderer Relevanz sein könnten, und die vorhandenen Länderinformationen ergänzen, bzw. bei entsprechender Sachlage Abschnitte aus diesen aktualisieren. In beiden Fällen wird im „länderspezifische Anmerkungen“ der fallspezifische Umgang mit KIs zur Orientierung der Leserschaft erläutert.

- KIs im COI-CMS: Im Fall von Länderinformationen im COI-CMS werden derartige relevante Informationen in die betreffenden Kapitel integriert, bzw. entsprechende Vermerke erstellt, wenn ganze Kapitel aufgrund einer plötzlichen grundlegenden Lageänderung nicht mehr aktuell sind, bzw. (noch) keine aktuellen Standardquellen in einem ausreichenden Ausmaß für eine Aktualisierung zur Verfügung stehen oder der Informationsstand zu einem Thema aufgrund plötzlich auftretender Umstände sehr gering oder fluktuierend ist. In besonders gravierenden Fällen kann eine KI vorab versendet und danach im COI-CMS integriert werden. In dem Fall wird deutlich angegeben, bis wann die Informationen aktuell waren.

- KIs im LIB: Im Falle maßgeblicher Veränderungen wird die Relevanz der Information mit dem Hinweis auf eine Übertragung der KI in das betroffene Länderinformationsblatt (LIB) unterstrichen – die KI ist dann LIB-relevant - im Unterschied zu der rein informativen KI. Sollten ganze Kapitel aufgrund der KI obsolet werden, ohne sofort durch aktuelle Informationen ersetzt werden zu können, wird dies entsprechend vermerkt. In dem Fall wird deutlich angegeben, bis wann die Informationen aktuell waren.

Die Erstellung einer Kurzinformation der Staatendokumentation folgt verpflichtend den Standards der Staatendokumentation. Damit sollen grundlegende Maßstäbe der Qualitätssicherung gewährleistet werden.

### **Initiierung**

Letzte Änderung 2023-01-26 09:30

Sollte die Staatendokumentation im Zuge des Medienmonitorings auf Informationen stoßen, die für asyl- und fremdenrechtliche Verfahren von Interesse sein könnten, kann die Staatendokumentation diese in Kurzinformationen aufbereiten und so den Bedarfsträgern zur Verfügung stellen.

Die Erstellung einer Kurzinformation sollte z. B. bei Vorliegen von neuen Informationen in folgenden Bereichen angedacht werden, wenn eine entsprechende hohe Relevanz des betroffenen Landes und der neuen Sachlage gegeben ist:

- Neue politische Entwicklungen wie z. B. Wahlen, grundlegende Verfassungsänderungen, Massendemonstrationen oder Regierungsumstürze;
- Plötzliche Änderung der Sicherheitslage: Unruhen, Kriegsausbrüche, Friedensschlüsse, große Terroranschläge etc.;
- Menschenrechte: Reformen, Menschenrechtsverletzungen in großem Maßstab (z.B. Genozide, Massaker, Massenverhaftungen) u.a.;
- Große und plötzliche Umweltkatastrophen sowie Pandemien und Epidemien etc.
- Sozioökonomische Lage: Währungskrise, bahnbrechende Sozialgesetze, Wirtschaftseinbruch u.a.;
- Rückkehrrelevantes: z.B. neue Gesetze oder wichtige Meldungen zum Umgang mit RückkehrerInnen;

- Neue UNHCR-Positionen oder Eligibility Guidelines u.ä.;

### ***LIB-relevante KI - KI\_LI(B)***

Letzte Änderung 2023-01-26 09:30

KIs mit LIB-Relevanz werden erstellt, wenn ganze Kapitel aufgrund einer plötzlichen grundlegenden Lageänderung nicht mehr aktuell sind, und (noch) keine aktuellen Standardquellen in einem ausreichenden Ausmaß für eine Aktualisierung zur Verfügung stehen oder der Informationsstand zu einem Thema aufgrund plötzlich auftretender Umstände sehr gering oder fluktuierend ist. In dem Fall wird deutlich angegeben, bis wann die Informationen aktuell waren.

- KIs in LIBs: Derartig relevante KI werden in der Folge auch in das entsprechende LIB des relevanten Staats/Territoriums eingegliedert.
- KIs im COI-CMS: Bei gravierenden Ereignissen können auch zu den im COI-CMS erfassten Ländern KIs erstellt und dann ins COI-CMS integriert werden. Ansonsten erfolgt eine Teilaktualisierung.

In den länderspezifischen Anmerkungen wird bei Bedarf Orientierung zu der KI und dem Aktualisierungsstand des LIBs gegeben.

### ***Informative KI***

Letzte Änderung 2023-01-26 09:30

Bei Vorlage von nach Ermessen des ReferentInnen relevanten sonstigen Informationen (Zeitungartikel, Landkarten, etc.) können diese ebenfalls mittels Kurzinformation an die entsprechenden Stellen übermittelt werden. Derartige informative KIs werden nicht in das LIB eingliedert.

### **Recherche und Umgang mit Informationen**

Letzte Änderung 2023-03-28 10:56

Für KI gelten bezüglich Umgang mit Quellen sinngemäß dieselben Kriterien wie für LIB (siehe dazu „X.X. Recherche und Umgang mit Informationen“).

### ***Nachvollziehbarkeit und Zitierweise***

Letzte Änderung 2023-03-28 10:56

Für KI gelten diesbezüglich sinngemäß dieselben Kriterien wie für LIB (siehe dazu „X.X. Nachvollziehbarkeit und Zitierweise“).

### **Struktur und Inhalte**

#### ***Information***

Letzte Änderung 2023-03-28 10:58

Die Informationen einer KI werden im Format des LIBs aufbereitet.

## **Kommentar**

Letzte Änderung 2023-03-28 11:03

Wenn nötig und sinnvoll, wird die aufbereitete Information mit einem Kommentar versehen, welcher weitere sachdienliche Hinweise enthält. Dies betrifft etwa den Grund für die Erstellung der Information (v. a. bei informativen KIs). Es kann auch eine Erklärung der Inhalte (z. B. einer Landkarte) erfolgen oder z. B. Informationen zur Quellenlage (besonders auch die Thematisierung von etwaigen Informationslücken oder einer eventuell stark fluktuierenden Informationslage) hinzugefügt werden. Auch Hinweise auf die Kontextualisierung der neuen Informationen, z. B. durch den Verweis auf bereits vorhandene oder geplante Produkte oder sonstige Hinweise, welche zum Verständnis der neuen Informationen sachdienlich sind, können angeführt werden. Auch können die BedarfsträgerInnen informiert werden, wann mit neuerlichen Informationen zum Thema zu rechnen ist.

## **Dokumentation**

Letzte Änderung 2023-03-28 11:03

Alle in den Produkten der Staatendokumentation verwendeten Quellen müssen zum Zwecke der Dokumentation gesammelt und aufbewahrt werden.

## **Qualitätskontrolle**

Letzte Änderung 2023-03-28 11:04

KI unterliegen generell dem Vier-Augen-Prinzip. Jede KI wird vor ihrer Abfertigung durch einen zweiten Referenten der Staatendokumentation einem Review unterzogen.

## **Fertigstellung und Follow-up**

Letzte Änderung 2023-03-28 11:04

Die Staatendokumentation versucht laufend, anhand von Erfahrungswerten und eingehenden Rückmeldungen die Produkte zu verbessern und weiterzuentwickeln.

## **THEMENBERICHT (TOPICAL REPORT)**

### **Produktbeschreibung**

Letzte Änderung 2023-08-18 19:55

Ein Themenbericht der Staatendokumentation ist ein COI-Dokument, das sich beruhend auf den Bedürfnissen in Verfahren der Instanzen des Asyl- und Fremdenwesens (BFA, BVwG) mittels Recherche und Aufbereitung von vorhandenen, vorrangig öffentlichen und verlässlichen Informationen gemäß den Standards der Staatendokumentation mit relevanten und spezifischen Themen aus Vorbringen zu einem Herkunftsstaat oder einer Region befasst.

Gleichzeitig soll auf Grundlage der gesammelten und aufbereiteten Informationen und Fakten sowie als Ergebnis der an wissenschaftlichen Kriterien orientierten Aufarbeitung ein Fazit präsentiert werden. Ein Fazit findet sich am Ende des Themenberichts oder – wo notwendig – bei entsprechenden Kapiteln.

Die Erstellung eines Themenberichts der Staatendokumentation folgt verpflichtend den Standards der Staatendokumentation. Damit und mittels der verankerten Mechanismen der Qualitätskontrolle (Peer Review u. a.) sollen grundlegende Maßstäbe der Qualitätssicherung gewährleistet werden.

Das Verfassen eines Themenberichts der Staatendokumentation im Rahmen eines standardisierten Prozesses soll sowohl die generelle Qualität als auch bedarfsgerechtes Arbeiten gewährleisten. So sollen den Bedarfsträgern Mithilfe der Themenberichte komplexe Sachverhalte kompakt, verständlich und übersichtlich aufbereitet werden.

Ein Fazit im Themenbericht kann gesamt oder in Teilen auch in das COI-CMS übernommen werden.

### **In (inter-)nationaler Kooperation verfasste Berichte**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:39

Berichte, die in Zusammenarbeit mit einer weiteren Stelle, etwa einer europäischen Partnerbehörde, erstellt werden (z.B. D-A-CH-L Kooperationen), sind gemäß den Vorgaben für Themenberichte zu verfassen, da es sich i.d.R. um Themenberichte in nationaler oder internationaler Kooperation handelt.

Es kann jedoch der Fall eintreten, dass manche der untenstehenden Regeln hinsichtlich der in Kooperation erstellten Berichte variabel gehandhabt werden müssen. Das Ziel ist es, mit den betroffenen nationalen und internationalen Kooperationspartnern einen Kompromiss zu erzielen, wobei bereits im Vorfeld tunlichst darauf hingearbeitet werden sollte, die Vorgaben der Staatendokumentation bezüglich des gemeinsamen Berichts soweit möglich durchzusetzen. Die Standards der Staatendokumentation sind jedenfalls einzuhalten.

### **Initiierung**

Letzte Änderung 2023-08-18 21:45

Generell werden Themenberichte nicht auf Basis einzelner Anfragen, sondern von einzelnen Verfahren unabhängig erstellt. Eine direkte Orientierung am Bedarf des Zielpublikums ist mittels eines oder mehrerer der folgenden Werkzeuge gegeben:

- Auswertung des COI-CMS – welche Themenbereiche werden von wem und wie häufig aufgerufen.
- Austausch mit Bedarfsträgern, in EUAA (vormals EASO) Expertennetzwerken und intern
- Kontaktgruppentreffen, Länderinformationsnetzwerke
- Workshops
- Vorbringen im Verfahren
- Feedback der Bedarfsträger
- Beobachtung aktueller Entwicklungen

- Expertise der Länderreferenten
- Fehlende Quellen bzw. Informationen zu einem zentralen Aspekt

Zusätzlich berücksichtigt werden Aspekte wie etwa personelle Ressourcen.

### **Terms of Reference (ToR – Themen)**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:40

Die ToR beinhalten die Haupt- und Unterthemen, welche im Themenbericht abgehandelt werden sollen (und u.U. auch, welche nicht).

### **Peer Review – Organisatorisches**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:40

Um die Qualität zu gewährleisten, unterliegt der Themenbericht mindestens einem Acht-Augen-Prinzip. Als Gegenleser (Peer) fungiert ein akademischer Referent der Staatendokumentation oder wahlweise kann auch ein externes Peer Review (z.B. D-A-CH-L) erfolgen. Danach folgt die Qualitätssicherung durch das Editorial Board. Als Genehmiger fungiert die Abteilungsleitung.

Der gesamte Qualitätssicherungsprozess des Themenberichts wird im Sinne der Nachverfolgbarkeit im ELAK festgehalten.

### **Recherche und Umgang mit Informationen**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:40

Die Vorgaben bzgl. Recherche sind u.a. spezifisch für den Themenbericht entworfen und anzuwenden; siehe **XXXXXXXX (VI)**.

### **Nachvollziehbarkeit und Zitierweise**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:40

Die Zitierregeln sind spezifisch für den Themenbericht entworfen und anzuwenden.

Jede Information muss mit mindestens einer Quelle belegt werden – am besten mit einer Primärquelle. Es müssen nicht alle Quellen angegeben werden, welche herangezogen wurden, um eine spezifische Information zu überprüfen. Wo möglich werden Informationen mittels mindestens einer weiteren Quelle überprüft (es sei denn, es handelt sich um bekannte Tatsachen). Da sich Fazit und Zusammenfassung (Executive Summary) aus den mit Quellen versehenen Informationen ergeben, sind dort keine weiteren Angaben zu Quellen vorgesehen.

Die Quellenangabe erfolgt auf standardisierte Weise. Alle im Themenbericht verwendeten Quellen müssen auch in der Bibliographie angegeben werden.

## Verwendbarkeit

Letzte Änderung 2021-02-24 14:40

Die Sprache soll verständlich sein. Die Lesbarkeit der einzelnen Kapitel soll durch logischen Aufbau und Reihenfolge der Informationen gewährleistet sein. Wo notwendig, werden Terminologie, Schreibweise und Transkription angezeigt und erklärt.

## Format und Beschlagnahme (Arbeitsanleitung)

Letzte Änderung 2021-02-24 14:40

Beschlagwortung	HKST_THEM_Titel_JJJJ_MM_TT_KE
z.B.:	SOMA_THEM_Sicherheitslage_2022_02_-04_KE

Die Vorlage Themenbericht im [Vorlagenordner](#) ist zu verwenden.

## Struktur und Inhalte

Letzte Änderung 2021-02-24 14:41

Der Themenbericht ist entsprechend der Problemstellung/des Themas (ToR) strukturiert und gegliedert. Ein Inhaltsverzeichnis samt Überschriften und Unterüberschriften wird gegeben.

## Disclaimer

Letzte Änderung 2021-12-16 09:41

Der einheitliche Disclaimer für alle von der Staatendokumentation verfassten Themenberichte lautet:

*Der gegenständliche Themenbericht der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde gemäß den vom Staatendokumentationsbeirat beschlossenen Standards und der Methodologie der Staatendokumentation erstellt.*

*Themenberichte der Staatendokumentation beinhalten analytisch gesammelte und zusammengestellte Informationen zu einem bestimmten relevanten Themenbereich ausgewählter Herkunftsstaaten sowie die Weiterverarbeitung dieser Informationen in Form eines Fazits. Dieses Produkt enthält Arbeitsübersetzungen fremdsprachiger Quellen.*

*Die in Themenberichten verwendeten Informationen stammen aus sorgfältig ausgewählten und vorwiegend öffentlich zugänglichen beziehungsweise entsprechend den Standards der Staatendokumentation dokumentierten Quellen (z.B. Interviews, etc.). Hierbei wurde bei der Auswahl auf größtmögliche wissenschaftliche Sorgfalt sowie Ausgewogenheit und Objektivität Wert gelegt. Alle verwendeten Informationen sind mit Quellen belegt. Das vorliegende Produkt wurde im Sinne der Qualitätssicherung vor Veröffentlichung einem Peer Review zugeführt.*

*Bei den von der Staatendokumentation bereitgestellten Übersetzungen handelt es sich um Arbeitszusammenfassungen.*

*Die im Produkt enthaltenen Ausführungen erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aus dem vorliegenden Produkt ergeben sich insbesondere keine Schlussfolgerungen für die rechtliche Beurteilung eines konkreten Verfahrens und der Themenbericht stellt auch keine wie auch immer geartete allgemeine oder individuelle Entscheidungsvorgabe dar. Das vorliegende Dokument kann insbesondere auch nicht als politische Stellungnahme seitens der Staatendokumentation, des Staatendokumentationsbeirates, sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gewertet werden.*

### **Inhaltsverzeichnis**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:42

Das Inhaltsverzeichnis eines Themenberichtes gewährleistet aufgrund der Verwendung von Hyperlinks den schnellen Zugriff auf einzelne Kapitel.

### **Zusammenfassung (Executive Summary)**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:42

Der Themenbericht beinhaltet eine Zusammenfassung (Executive Summary), in welcher der Werdegang des Themenberichts und die zentralen Erkenntnisse enthalten sind. Diese wird im Sinne internationaler Vernetzung und Kooperation in zweifacher Ausführung (Deutsch/Englisch) gegeben.

### **Einleitung**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:42

Die Einleitung gibt einen Überblick darüber, warum, wann, zu welchen Themengebieten und in welcher Struktur, mit welchem Fokus und mit welcher Methode der Themenbericht erstellt worden ist. Außerdem finden sich hier Ergänzungen, falls nach Abschluss der eigentlichen Arbeit relevante Ereignisse im Herkunftsland vorgefallen sind. Auch spezifische Terminologie und Definitionen werden an dieser Stelle erklärt.

### **Hauptteil**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:42

Die Präsentation der gesammelten Informationen ist der zentrale und thematische Teil des Themenberichts. Die hinsichtlich der festgelegten Themen gesammelten Informationen werden auf systematische und gut strukturierte Art zusammengefasst präsentiert. Schlüsselaussagen einzelner Quellen können auch im Original zitiert werden.

Widersprüchliche Informationen sollen identifiziert, erläutert und gegebenenfalls diskutiert werden.

Die gesammelte Information wird auf objektive Art präsentiert. Es erfolgen keine Schlussfolgerungen. Die Wahl der Sprache ist neutral und objektiv. Juristische Terminologie soll möglichst vermieden werden (hinsichtlich von Verfahren in Österreich; dies betrifft jedoch nicht z.B. Gesetze oder Regulierungen im betroffenen Herkunftsstaat).

Im Themenbericht verwendete Quellen sollten, wenn nötig beschrieben werden. Dem Zielpublikum sehr vertraute Quellen bedürfen keiner weiteren Präsentation (z.B. Human Rights Watch, Amnesty International). Weniger bekannte Quellen, wie z.B. wissenschaftliche Experten oder lokale NGOs sollten jedoch vorgestellt werden (Expertise, Arbeitszweck, Finanzierung etc.).

## **Fazit**

Letzte Änderung 2023-05-26 15:38

Im Fazit zu einem Thema werden die zuvor gesammelten Informationen komprimiert dargestellt. Der Autor verwendet seine Expertise, um das Fazit anzufertigen. Trotzdem muss jede Information (außer unumstrittene Tatsachen), die im Fazit verwendet wird, auch im Hauptteil enthalten und dort mit Quellen belegt sein. Eine nochmalige Quellenbelegung im Fazit ist nicht vorgesehen.

Bei Bedarf kann das Fazit pro Thema oder Kapitel erstellt werden. In diesem Fall kann zusätzlich ein Fazit für den gesamten Themenbericht erstellt werden.

Ziel ist es, dem Zielpublikum einen möglichst prägnanten Überblick über die gesammelten Informationen zu geben.

Sofern dies für das Fazit erforderlich ist, wird der Hintergrund von wenig bekannten oder zweifelhaften Quellen noch einmal erwähnt bzw. wird auf widersprüchliche Informationen nochmals hingewiesen und ggf. werden diese diskutiert.

Zusätzlich können die Informationen im Fazit auch analysiert werden. Dies erfolgt in jener Form, in welcher es auch in der EUAA (vormals EASO) Report Methodology vorgesehen ist (COI Conclusions). Diese Analyse ist die kritische Evaluierung oder Untersuchung der zuvor gesammelten Fakten. Sie erfolgt i. d. R. durch das Aufteilen eines Themas in seine einzelnen Bestandteile und durch die anschließende Beschreibung der Teile und ihrer Verbindung untereinander.

In derartigen, im Fazit gegebenen COI Conclusions, sind alle relevanten Parameter und deren Interdependenz sowie ihr individuelles Gewicht in Zusammenhang mit dem Ganzen zu berücksichtigen. Generalisierungen sind dabei zu vermeiden.

Im Fazit wird nicht spekuliert, allerdings können die Auswirkungen von Vorfällen oder Ereignissen auf bestehende Situationen berücksichtigt und damit auch Prognosen gegeben werden (z. B. wird eine neue Dürre in Süd-/Zentralsomalia zu einer größeren Gefährdung von IDPs beitragen, da die Ressourcen bereits jetzt knapp sind).

Im Fazit sind keine rechtlichen Empfehlungen enthalten, wie mit den dort gegebenen Informationen umzugehen ist. Um dies zu gewährleisten, soll die Sprache neutral und objektiv gewählt sein und keine rechtliche Terminologie Verwendung finden (hinsichtlich von Verfahren in Österreich; dies betrifft nicht z. B. Gesetze oder Regulierungen des betroffenen Herkunftsstaates).

Ziel des Fazits ist es, dem Zielpublikum dabei zu helfen, die Informationen auf relevante und objektive Art und Weise weiterverarbeiten zu können. Das Publikum soll in der Lage sein, für

sich selbst relevante Informationen zu erlangen, und damit für die eigene Arbeit Rückschlüsse ziehen zu können.

### **Bibliographie**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:43

Die Bibliographie enthält jedenfalls alle im Themenbericht verwendeten Quellen, die gemäß den Zitierregeln angeführt werden.

### **Dokumentation**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:43

Alle in den Produkten der Staatendokumentation verwendeten Quellen müssen zum Zwecke der Dokumentation gesammelt und aufbewahrt werden. So auch die Quellen des Themenberichts.

Der gesamte Prozess bezüglich jedes Themenberichts ist im ELAK dokumentiert.

### **Qualitätskontrolle: Peer Review und Editorial Board**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:43

Der im Vorhinein vereinbarte Peer Review beinhaltet insbesondere folgende Aspekte:

- Inhalt
- Struktur
- Balance
- Vollständigkeit
- Neutralität
- Quellenzitation (Korrektheit und Verwendung von Informationen)
- Akronyme, themenspezifische Wörter und Ausdrücke
- Verständlichkeit
- Generell: Übereinstimmung mit der Methodologie

Der Peer-Review-Prozess wird dokumentiert. Beim außergewöhnlichen Fall weiter bestehender Diskrepanzen zwischen Autor und Peer wird dies in der Analyse deutlich erwähnt.

Da es sich beim Themenbericht um ein Produkt mit besonderem wissenschaftlichen Anspruch handelt, ist eine Prüfung durch das Editorial Board vorgesehen.

### **Abfertigung und Publikation**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:44

Die relevanten Stellen der I. und II. Instanz werden von der Verfügbarkeit eines neuen Themenberichts mittels Anschreiben in Kenntnis gesetzt. Der Themenbericht wird sowohl auf dem

Koordinationsboard des BFA als auch auf [www.staatendokumentation.at](http://www.staatendokumentation.at) zur Verfügung gestellt. Themenberichte der Staatendokumentation sind i.d.R. öffentlich und werden auch im europäischen Netzwerk zur Verfügung gestellt.

Zudem kann das Fazit aus dem Themenbericht auch im COI-CMS verwendet werden.

## Evaluierung

Letzte Änderung 2021-02-24 14:44

Einlangende Kommentare zum Themenbericht durch die verschiedenen Benutzergruppen werden gesammelt und hinsichtlich künftiger Themenberichte berücksichtigt.

## Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA)

Letzte Änderung 2021-02-24 14:44

Der Staatendokumentation (§ 5 BFA-VG) kommt in Umsetzung der am 1. Juni 2016 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen hinsichtlich einer zunächst befristeten Aufenthaltsberechtigung bei Asylstatuszuerkennung („Asyl auf Zeit“) eine neue Aufgabe zu. Die relevante Gesetzesstelle im AsylG lautet:

- – § 3 (4a) *Im Rahmen der Staatendokumentation (§ 5 BFA-G) hat das Bundesamt zumindest einmal im Kalenderjahr eine Analyse zu erstellen, inwieweit es in jenen Herkunftsstaaten, denen im Hinblick auf die Anzahl der in den letzten fünf Kalenderjahren erfolgten Zuerkennungen des Status des Asylberechtigten eine besondere Bedeutung zukommt, zu einer **wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist.***

Dem Gesetzesauftrag wird mittels der Vergleichenden Länderkundlichen Analyse (VLA) nachgekommen.

Die VLA ist eine im COI-CMS als Kapitel „Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA) i.S. § 3 Abs 4a AsylG“ integrierte Matrix, in welcher Veränderungen festgehalten werden, wie sie im Gesetz definiert sind.

## Betroffene Herkunftsländer

Letzte Änderung 2021-02-24 14:44

Als betroffene Herkunftsländer mit „besonderer Bedeutung“ i.S.d. Gesetzes wurden jene erkannt, deren Staatsbürgern im Zeitraum der vorangehenden fünf Jahre mehr als 1.000 Mal der Asylstatus zugesprochen worden ist. Nur für diese Staaten werden VLA erstellt.

### **Relevante Kriterien: Qualität und Inhalt**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:44

Die im Gesetz erläuterten Veränderungen „(...) der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind (...)“ sind i.d.R. mit klassischen Asylmotiven behaftet (z.B. Folter; Minderheiten; Religion; soziale Gruppen; Politische Freiheit/Opposition).

Mit den im Gesetzestext erwähnten „Veränderungen“ sind positive Veränderungen (i.d.F. „Verbesserungen“) gemeint. Folglich ist eine Verschlechterung der Verhältnisse oder sind unveränderte Verhältnisse in einem Herkunftsstaat für eine Überprüfung des Anspruchs auf Asyl unerheblich. Die Staatendokumentation befasst sich also lediglich mit jenen wesentlichen, dauerhaften Veränderungen, die – im Sinne der Furcht vor einer Verfolgung – als „Verbesserungen“ festgestellt werden können.

### **Relevante Kriterien: Dauerhaftigkeit und Wesentlichkeit**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:45

Im Gesetz ist von einer „wesentlichen“ als auch von einer „(...) dauerhaften Veränderung der (...) Verhältnisse (...)“ die Rede, wodurch der Auftrag weiter eingeschränkt wird. Es ist also gemäß § 3 Abs. 4a AsylG keineswegs die Aufgabe der Staatendokumentation, lediglich kurzfristig entstandene Änderungen zu erfassen. Die Abgabe einer rein hypothetischen Prognose der Dauerhaftigkeit ist aus länderkundlicher Sicht auszuschließen.

Bei der Frage der wesentlichen Änderungen kommt es in erster Linie auf die objektive Lage an. So können grundlegende politische Veränderungen darauf hinweisen, dass die Furcht vor Verfolgung nicht mehr besteht (z.B. VwGH 25.3.1999, [98/20/0475](#); 8.6.2000, [99/20/0597](#)). Allerdings reichen hierfür Veränderungen von Nebenumständen (bloß mitbestimmende Umstände für die Flucht), die möglicherweise nur vorübergehend sind, nicht aus.

### **Initiierung**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:45

Bei jeder Änderung der Länderinformationen der betroffenen Herkunftsländer im COI-CMS wird überprüft, ob den Gesetzesvorgaben entsprechende Änderungen vorliegen könnten. Die Basis für eine Vermutung (Hypothese) einer vorliegenden „Verbesserung“ (siehe [V.16.2](#)) sind folglich die gegebenen Länderinformationen.

### **Entscheidungsprozess, Phase I**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:45

Zur Abklärung der Vermutung (Hypothese) ist aufgrund der im Gesetz bezeichneten Verantwortung der Staatendokumentation ein hohes Maß an Absicherung bei der Feststellung einer relevanten Veränderung notwendig. In diesem Sinne erfolgt eine erste Abklärung der Hypothese, dass die wahrgenommene Veränderung der „Wesentlichkeit“ i.S.d. Gesetzes entspricht. Diese Abklärung erfolgt aus länderkundlicher (Staatendokumentation) und aus rechtlicher (BFA B//1) Sicht.

Außerdem werden grundlegende Maßstäbe des [UNHCR Handbuchs zum Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft](#) sowie der [UNHCR Richtlinien zum internationalen Schutz - Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C \(5\) und \(6\) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge - „Wegfall der Umstände-Klauseln“](#) zur Entscheidungsfindung herangezogen.

### **Entscheidungsprozess, Phase II**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:45

Eine zweite Abklärung der Hypothese erfolgt dahingehend, ob die wahrgenommene Veränderung der „Dauerhaftigkeit“ i.S.d. Gesetzes entspricht. Diese Abklärung erfolgt durch die Staatedokumentation und die für das Herkunftsland zuständige Österreichische Vertretungsbehörde.

### **Entscheidungsprozess, Phase III**

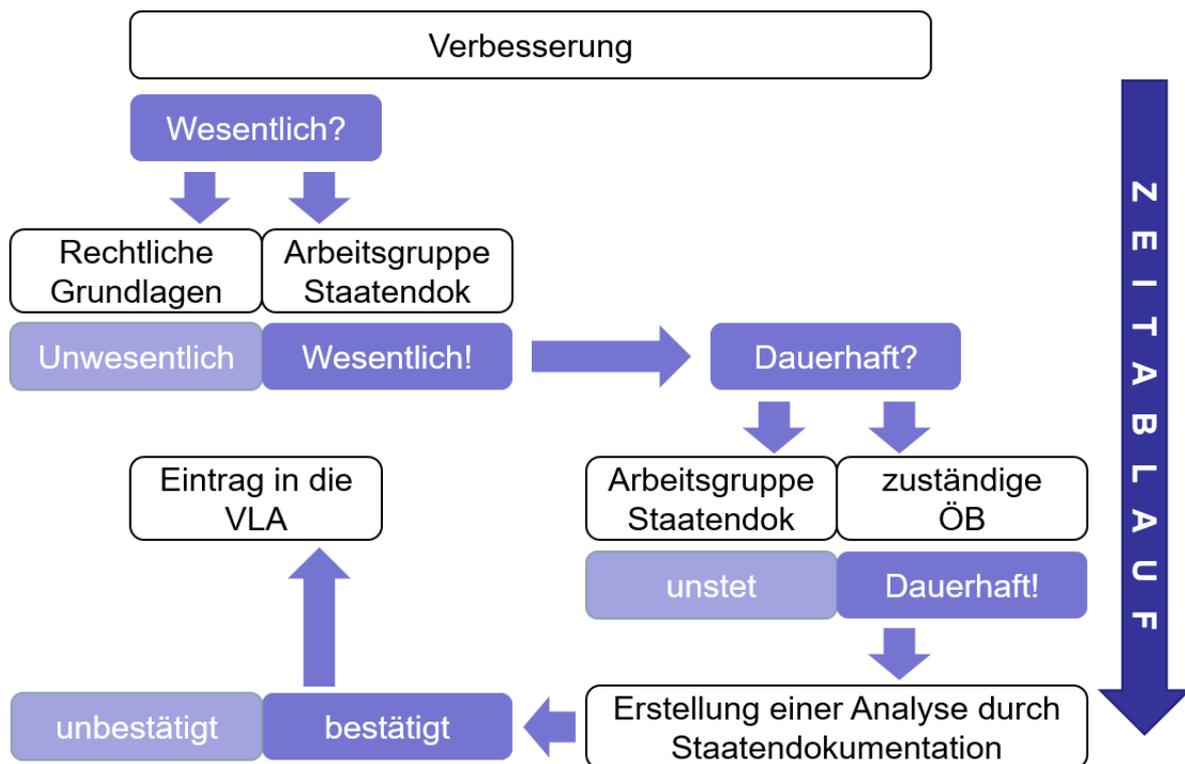
Letzte Änderung 2021-02-24 14:45

Wird durch die Phasen I und II die Hypothese gestützt, wonach eine vorliegende Veränderung als i.S.d. AsylG § 3 Abs. 4a wesentlich und dauerhaft zu bezeichnen ist, erstellt die Staatedokumentation einen Themenbericht, um die Hypothese endgültig zu überprüfen.

### **Eintrag in die VLA**

Letzte Änderung 2021-02-24 14:46

Wird die eingangs erörterte Vermutung (Hypothese) in allen drei Phasen des Entscheidungsprozesses bestätigt, erfolgt die Eintragung der bestätigten Hypothese und ggf. des im Themenbericht getroffenen Fazits in die VLA (COI-CMS Kapitel „Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA) i.S. § 3 Abs 4a AsylG“). Zur Veranschaulichung ist der gesamte Prozess untenstehend noch einmal dargestellt.



## Jahresbericht

Letzte Änderung 2021-02-24 14:46

Zum Ende jeden Jahres werden die gesammelten VLA (Kapitel „Vergleichende Länderkundliche Analyse (VLA) i.S. § 3 Abs 4a AsylG“) aus den Länderinformationen im COI-CMS aller betroffenen Herkunftsländer in einem separaten Bericht zusammengefasst, in dieser Form der BFA Direktion zur Kenntnis gebracht und auf der Homepage des BFA zur Verfügung gestellt.

## METHODEN

### Recherche

Letzte Änderung 2023-08-18 21:49

Diese Vorgaben basieren maßgeblich auf den „Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer (COI)“ vom April 2008.

### Quellen: Suche, Wahl und Validierung

Letzte Änderung 2024-03-22 08:43

#### 1. Definition von Quelle

Im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Informationen über Herkunftsländer kann die Bedeutung des Begriffs „Quelle“ je nach seiner Verwendung unterschiedlich sein: er kann zur Beschreibung der Person oder Institution verwendet werden, die Informationen zur Verfügung stellt; er kann aber auch zur Beschreibung des Informationsproduktes verwendet werden, das entweder durch diese Person oder die Institution oder aber durch andere erstellt wurde.

Die unterschiedlichen Definitionen des Begriffs „Quelle“ werden nochmals wie folgt spezifiziert:

- Eine **Quelle** ist eine Person oder Institution, die Informationen produziert.
- Unter einer **Primärquelle** versteht man eine Person oder Institution, die mit einem Ereignis, einer Tatsache oder einer Angelegenheit in engem Zusammenhang steht oder einen direkten Bezug dazu hat (d.h. über Informationen aus erster Hand darüber verfügt).
- Unter einer **Originalquelle** wird eine Person oder Institution verstanden, die ein Ereignis, eine Tatsache oder eine Angelegenheit erstmals dokumentiert. Die Originalquelle kann auch die Primärquelle sein.
- Unter einer **Sekundärquelle** wird eine Person oder Institution verstanden, die Informationen reproduziert, welche in der Originalquelle dokumentiert sind.

## 2. Grundprinzipien

### 2.1 Quellenauswahl

Jede Quelle kann Informationen liefern, die relevant sein können (bei der Entscheidungsfindung in einem Verfahren). Dies bedeutet, dass keine Quelle im Voraus automatisch oder willkürlich ohne weitere Berücksichtigung ausgeschlossen werden sollte.

Quellen, die über eine Sache ungenaue oder unverlässliche Informationen geliefert haben, können zu einer anderen Sache wertvolle Informationen beitragen.

### 2.2 Suche nach Original-/Primärquellen

Wo möglich, sollte der Autor seine Informationen aus Primärquellen beziehen und diese angeben. Auch wenn es nicht immer möglich ist, auf die Primärquelle zurückzugreifen, sollte alles unternommen werden, um die Originalquelle zu finden, mit der eine Tatsache, ein Ereignis oder eine Situation erstmals dokumentiert wird. Dies trägt zur Vermeidung von Round Tripping genanntem wechselseitigem Zitieren bei, der falschen Untermauerung sowie dem falschen Zitieren von Informationen.

Wo notwendig und möglich kann die Hinzunahme zusätzlicher Primärquellen erwogen werden (Wissenschaftler, NGOs, etc.). Dies kann etwa die Verwendung von Informationen bedeuten, die von der Primärquelle mündlich, z. B. durch Telefoninterview gegeben wurden.

Es sollte bedacht werden, dass eine Primärquelle nicht notwendigerweise für Qualität bürgen muss. Solche Quellen können unbeabsichtigt oder gewollt falsche Informationen liefern, z. B. aufgrund von Sprach-/Übersetzungsproblemen oder aufgrund politischer Auffassungen. Deshalb müssen auch Original-/Primärquellen validiert werden.

### **2.3 Suche nach unterschiedlichen Quellen**

Der Autor sollte stets versuchen, für jede Fragestellung mehr als eine und unterschiedliche Arten von Quellen (z. B. Regierungsstellen, Medien, internationale Organisationen, NGOs, usw.) zu finden. Bevorzugt werden sollten in jedem Fall die Original-/Primärquellen (Ausnahme: anonymisierte Quellen).

Es ist wichtig, nach einer möglichst großen Bandbreite an Quellen zu suchen, in denen unterschiedliche Meinungen zu einer Frage oder einem Ereignis reflektiert werden. Dies trägt dazu bei, ein ausgewogenes Produkt zu erstellen. Das Auffinden von mehr als nur einer Quelle verleiht der bereitgestellten Information mehr Gewicht – besonders bei Information bezüglich sensibler oder kontroverser Themen. Damit kann gezeigt werden, dass die zur Verfügung gestellte Information nicht ausschließlich auf einer – möglicherweise befangenen – Quelle beruht.

### **2.4 Vertrauliche bzw. anonymisierte Quellen**

In der Regel liegen in Produkten der Staatendokumentation verwendete Quellen offen. Allerdings kann es vorkommen, dass dies nicht möglich ist, z. B. wenn eine Primärquelle direkt vom Verfasser eines Produktes der Staatendokumentation kontaktiert wurde, und eine Offenlegung ein Risiko für die Quelle bedeuten könnte (Stichwort Quellenschutz); oder wenn eine Quelle der Geheimhaltung unterliegt. In derartigen Fällen kann die Quelle anonymisiert werden. Gleichzeitig wird im Interesse der Transparenz versucht, einen möglichst ausführlichen Hintergrund zur betroffenen Quelle anzugeben.

### **2.5 Validierung von Quellen**

Die Validierung einer Quelle ist der Vorgang der Evaluierung einer Quelle durch umfassende und kritische Bewertung ihrer Stichhaltigkeit mit Hilfe unten angegebener Fragestellungen. Im Endeffekt soll eine Quellenbeschreibung ermöglicht werden (siehe auch Vorgaben zur Anfragebeantwortung).

Die Validierung von Quellen umfasst:

- Die Kenntnis über den Kontext, in dem die Quelle agiert und über das Ausmaß der Beeinflussung der Quelle durch eben diesen Kontext.
- Die Kenntnis hinsichtlich der Objektivität und Verlässlichkeit der Quelle.

### **2.6 Hierarchie von Quellen**

Es ist nicht möglich, Quellen generell hierarchisch anzuordnen, und ebenso ist es nicht möglich, zu sagen, dass bestimmte Quellen immer verlässlicher oder brauchbarer sind als andere. Einige Quellen (z. B. internationale Organisationen und Nichtregierungsorganisationen) können wertvollere Informationen über die allgemeine Menschenrechtssituation liefern, wohingegen andere Quellen (z. B. nationale oder lokale Nachrichtenagenturen oder Experten) wiederum wertvollere Informationen über besondere Ereignisse erbringen können.

## **2.7 Ablage von Quellen**

Die in den Produkten der Staatendokumentation verwendeten Quellen werden zum Zweck der Nachvollziehbarkeit abgelegt und können den Bedarfsträgern bei Rückfrage vollständig zur Verfügung gestellt werden.

## **3. Sonderfälle**

### **3.1 Informationen aus nur einer einzigen Quelle**

Wenn Informationen nur in einer einzigen Quelle gefunden wurden, kann es notwendig sein, auf diesen Umstand deutlich hinzuweisen. Regeln hierfür können sich für die unterschiedlichen Produkte unterscheiden und finden sich in den produktspezifischen Abschnitten.

### **3.2 Informationen aus einer „zweifelhaften“ Quelle**

Es kann vorkommen, dass eine Quelle nach der Berücksichtigung der Fragen nach dem „wer, was, warum, wann und wie“ als „zweifelhaft“ bewertet wurde. Wird hinsichtlich einer Fragestellung aber lediglich eine einzige – „zweifelhafte“ – Quelle gefunden und/oder wird die dort gegebene Information als wichtig oder besonders relevant erachtet, dann kann die Information in dem Produkt verwendet werden. Auf die Zweifelhaftigkeit und die Gründe für die Zweifel muss allerdings deutlich hingewiesen werden.

### **3.3 Informationen, die bei Social Media gefunden wurden**

Social Media ist hier folgendermaßen definiert: Online-Technologien und -Anwendungen, die verwendet werden, um Meinungen und Informationen zu teilen, Diskussionen oder soziale Beziehungen zu pflegen. Beispiele für Social Media sind Networking-Seiten wie Facebook und LinkedIn, Microblog-Seiten wie [vormals] Twitter oder Mastodon, traditionelle Blog-Seiten wie Wordpress oder Blogger und andere Medienwerkzeuge wie z. B. YouTube. Einige Organisationen und Einzelpersonen veröffentlichen Blogs auf ihren eigenen Webseiten, wo wiederum das Publikum zur Diskussion ermuntert wird.

Social Media werden vermehrt als Plattform genutzt, um über Ereignisse und Situationen in Herkunftsländern zu berichten. Allerdings sollte immer berücksichtigt werden, dass Social Media naturgemäß meist unreguliert sind und es weniger wahrscheinlich ist, dass diese einer redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden – anders als bei konventionellen Medien. Es muss speziell darauf geachtet werden, dass in der Recherche verwendete Social Media jeweils einer Validierung unterzogen werden (wie hier unter 2.5 beschrieben). Oft werden Social Media als „zweifelhafte Quelle“ zu führen sein.

### ***Information: Auswahl und Validierung***

Letzte Änderung 2023-08-19 14:03

## **1. Grundprinzipien**

## 1.1 Qualitätskriterien zur Informationsevaluierung und -Validierung

Mehrere Kriterien sind relevant, um eine hohe Qualität von Recherche und Ergebnis eines Produktes der Staatendokumentation zu gewährleisten.

Die erste und wichtigste Überlegung hat der Relevanz der Information zu gelten. **Falls Informationen für einen Sachverhalt irrelevant sind, sollten sie nicht berücksichtigt werden.**

Verlässlichkeit, Zeitnähe, Objektivität, Genauigkeit, Nachverfolgbarkeit und Transparenz werden durchwegs als wichtige Kriterien betrachtet. Es ist jedoch nicht möglich, die Kriterien in einer Hierarchie zu ordnen. Ihre Bedeutung und Wichtigkeit hängt vom Sachverhalt der zu beantwortenden Fragen ab.

Wenn einige dieser Kriterien nicht erfüllt sind, bedeutet dies nicht, dass die Informationen nicht verwendet werden dürfen. So wird beispielsweise das Kriterium der Objektivität allgemein als ein sehr wichtiges betrachtet. In bestimmten Fällen können jedoch auch Informationen verwendet werden, die subjektiv oder tendenziös sind, solange andere Kriterien erfüllt werden. Dabei ist es jedoch notwendig, auf diesen einschränkenden Umstand hinzuweisen.

- **Relevanz:** Zusammenhang mit Angelegenheit, Tatsache, Ereignis oder Situation in Bearbeitung.
- **Verlässlichkeit:** Glaubwürdig in der fraglichen Angelegenheit, Tatsache, dem Ereignis oder der Situation.
- **Zeitnähe:** Die aktuellsten oder neusten verfügbaren Informationen; und: Die Situation hat sich seit Veröffentlichung der Information nicht verändert.
- **Objektivität:** Ohne Einfluss von Emotionen, persönlichen Vorurteilen, Interessen, bzw. ohne Befangenheit.
- **Genauigkeit:** Der Einklang einer Erklärung oder Meinung oder Information mit der tatsächlichen Realität oder Wahrheit.
- **Nachverfolgbarkeit:** Der Grad, bis zu dem sich die Primär-/Originalquelle einer Information identifizieren lässt.
- **Transparenz:** Die Qualität der Information ist klar ersichtlich, schlüssig und verständlich.

## 1.2 Gegenprüfen/Untermauern von Informationen

**Sämtliche Informationen sollten, wenn immer möglich, auf Grundlage von Informationen aus einer (Doppelprüfung) oder mehreren (Mehrfachprüfung) anderen Quellen untermauert werden.** Das Gegenprüfen sollte auf Grundlage unterschiedlicher Arten von Quellen erfolgen (z.B. Regierungsinformationen, Medien, NGOs). Dies ist umso wichtiger, wenn die gefundene Information einige der in Punkt „Qualitätskriterien zur Informationsevaluierung und -Validierung“ genannten Qualitätskriterien nicht erfüllt.

**Das Gegenprüfen entfällt bei unbestrittenen/offensichtlichen Tatsachen** (z.B. Paris ist die Hauptstadt Frankreichs, Saddam Hussein war der Präsident des Irak).

### 1.3 Ausgewogenheit von Informationen

Wie bereits zuvor zum Ausdruck gebracht, sollte alles daran gesetzt werden, im Sinne der Bereitstellung ausgewogener Informationen auf eine breite Palette an Quellen zurückzugreifen.

## 2. Sonderfälle

### 2.1 Wenn widersprüchliche Informationen gefunden werden

Wenn zu einem bestimmten Sachverhalt relevante, aber widersprüchliche Informationen gefunden wurden, wird dies im Produkt explizit dargestellt.

### 2.2 Wenn keine Informationen auffindbar sind

Auf das Fehlen von Informationen zu bestimmten Fragestellungen wird – unter Verweis auf den Suchvorgang – explizit hingewiesen. Die Vorgehensweise hierzu kann sich je nach Produkt unterscheiden und findet sich in den produktspezifischen Abschnitten.

## Zitierregeln

Letzte Änderung 2023-08-19 14:05

Zur Umsetzung einer einheitlichen und durchgehenden Anwendung von **Quellenangaben bei Themenberichten und in Kooperation verfassten Berichten der Staatendokumentation** wurden mit dieser Arbeitsanleitung zur Zitation aus der wissenschaftlichen Praxis allgemeine, einheitliche Regelungen zusammengefasst, besondere Anforderungen der Herkunftsländerinformation berücksichtigt und erläutert sowie Vorgaben zur Angabe möglichst aller in der Herkunftsländerinformation verwendeten Quellen festgelegt.

Ausgehend von der Erarbeitung der Regelungen für die Themenberichte wurden diese an die spezifischen Anforderungen der weiteren Produkte der Staatendokumentation übertragen und adaptiert.

In den einzelnen Kapiteln wird erläutert, auf welche Produkte der Staatendokumentation die angeführten Vorgaben in welcher Weise zutreffen. So sind die Vorgaben zur Langquellenangabe auch auf die übrigen Produkte der Staatendokumentation anzuwenden und die Vorgaben zu den Anforderungen zu Quellenangaben sowie zur Nennung der Quelle im Fließtext werden ebenso für die Länderinformationen im COI CMS und für das LIB angepasst beschrieben.

Die Regeln zur Quellenangabe wurden zwischen den Produkten und mit dem derzeitigen Stand der Literaturverwaltung synchronisiert und sind auf alle Produkte anwendbar. Im Sinne einer Adaption an den Bedarf unterliegen diese, insbesondere in der Einführungsphase der Literaturverwaltung, möglichen Aktualisierungen.

### ***COI-Besonderheiten bezüglich der Anforderungen zu Quellenangaben***

Letzte Änderung 2023-08-19 14:11

## Hintergrund

Die Herkunftsländerinformation (COI) verfolgt in ihrer Wissensaufbereitung spezifische Aufgaben, die besondere Anforderungen an die Quellenangabe stellen. In einigen Aspekten weichen diese von der allgemeinen wissenschaftlichen Praxis ab. Zur Transparenz für Leser und im Prüfverfahren sollen diese kurz erläutert werden:

### 1. Reihenfolge: Medium/Institution vor Autor

Der wichtigste Unterschied bei Quellenangaben für COI ist, dass der Hintergrund und die Art einer Quelle schnell für ein nicht-akademisches Publikum nachvollziehbar sein sollen. Abweichend zu gängigen Zitierregeln wird aus diesem Grund im Fall von Zeitungen und sonstigen Nachrichtenmedien sowie Zeitschriften und Journalen das jeweilige Medium vor dem Autor angegeben. Dasselbe gilt für Organisationen und andere Institutionen. Diese Vorgehensweise wird von den Standards bei der Aufbereitung von Informationen der Staatendokumentation 2007 sowie den Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von COI vom April 2008 übernommen. Für die Länderinformationen im COI-CMS, das Länderinformationsblatt und die Anfragebeantwortungen ist es ausreichend, nur das Medium/ die Institution anzuführen. In Fällen, in denen im Ermessen des Referenten eine besondere Relevanz vorliegt, ist dessen ungeachtet ein zusätzliches Anführen des Autors möglich.

Internationale (meist Online-)Nachrichtenmedien sind eine Hauptquelle der Herkunftsländerinformation. Gleichzeitig ist die Hintergrundinformation, dass angeführte Informationen aus Nachrichtenmedien entstammen, von hoher Bedeutung im COI-Bereich. Beim Gros internationaler Medien lässt sich darüber hinaus anhand des Titels bereits auf das jeweilige Land rückschließen, häufig auch auf den redaktionellen Hintergrund. Dies trifft ähnlich auf Institutionen und Organisationen zu. Über die Nennung in der Kurzquellenangabe wird dieser Umstand sofort sichtbar, folgerichtig muss auch die Anführung im Quellenverzeichnis übereinstimmend erfolgen.

### 2. Vollständige Datumsangabe

Der zweite wichtige Unterschied ergibt sich aus dem Faktor, dass im COI Bereich Aktualität und deren Nachvollziehbarkeit von höchster Bedeutung sind und daher das volle Datum, sofern vorhanden, angegeben wird.

### 3. Wiederveröffentlichung

Die erneute Veröffentlichung einer Arbeit oder Teile einer Arbeit desselben Autors der Staatendokumentation im Rahmen unterschiedlicher Publikationsreihen dient der Erreichung und Information einer breiteren Bevölkerung bzw. der Aktualisierung.

## *Kurzquellenangaben*

Letzte Änderung 2023-08-19 14:11

Die Quellenangabe im Fließtext erfolgt in Form einer Kurzquellenangabe bei Themenberichten mittels Fußnoten und in den Länderinformationen im COI CMS sowie im LIB mittels Klammer direkt nach der Textstelle.

## Vollständige Angabe der Quellen

Letzte Änderung 2023-08-19 14:14

Das Quellenverzeichnis mit der vollständigen Anführung der Quellen findet sich in den Länderinformationen im COI CMS und im LIB am Ende jedes Kapitels. Mit der Literaturverwaltung wird dieses automatisch generiert.

In Anfragebeantwortungen findet sich die vollständige Angabe direkt nach dem zitierten Text der Quelle, es ist somit kein eigenes Verzeichnis notwendig.

Für den Themenbericht gilt, dass auf Basis von Empfehlungen des Monitoringsberichts, *der Gemeinsamen EU-Leitlinien für die Bearbeitung von COI vom April 2008 sowie der EUAA Country of Origin Information Report Methodology* vom Februar 2023 Fußnoten mit Kurzquellenangabe verwendet werden und ein Quellenverzeichnis am Ende des Themenberichts anzulegen ist. Zur besseren Auffindbarkeit ist in diesem die Jahreszahl bzw. das Datum direkt nach dem Autor/der Institution angeführt.

Im Quellenverzeichnis dürfen sich in allen betreffenden Produkten nur Quellen wiederfinden, die auch im Text angegeben wurden – umgekehrt müssen auch alle verwendeten Quellen aufgelistet sein. Zusätzlich kann bei Themenberichten bei Bedarf ein Verzeichnis mit weiterführender/ge-sichteter Literatur angelegt werden.

## ANHANG I: Abkürzungsverzeichnis

Letzte Änderung 2023-05-26 16:00

ACCORD	Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (COI-Stelle beim ÖRK)
AFB	Anfragebeantwortung
ASt	Außenstelle einer Regionaldirektion des BFA
BAMF	Bundesamt für Migration (Deutschland)
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BMA	Bureau for Medical Advice (Niederlande)
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
COI	Country of Origin Information (Herkunftsländerinformation)
COI-CMS	Country of Origin Information – Content Management System
D-A-CH-L	Asylkooperation Deutschland, Österreich, Schweiz, Luxemburg
DIS	Danish Immigration Service
Dublin-LIB	Länderinformationsblatt zu einem EU-Mitgliedsland (auch: EU-LIB)
EASO	European Asylum Support Office

EAST	Erstaufnahmestelle des BFA
ECS	European Country Sponsorship
ELAK	Elektronischer Akt (von der Staatendokumentation verwendetes Aktensystem)
EUAA	European Union Agency for Asylum
EU-LIB	Länderinformationsblatt zu einem EU-Mitgliedsland (auch: Dublin-LIB)
EU-MS	EU-Mitgliedsstaat
FFC	Fact Finding Call
FFM	Fact Finding Mission
HKS	Herkunftsstaat, Herkunftsland
IFA	Integrierte Fremdenadministration (Datenapplikation des BFA)
IOM	Internationale Organisation für Migration
JJJJ_MM_TT	Datumsformat JAHR_MONAT_TAG (z.B. 2016_04_13)
KI	Kurzinformation der Staatendokumentation
KI_LIB	Für ein Länderinformationsblatt relevante Kurzinformation
LIB	Länderinformationsblatt
MedCOI	Medical COI (COI-Einrichtung in Belgien und den Niederlanden)
ÖB	Österreichische Botschaften und andere Vertretungsbehörden des BMEIA
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
RD	Regionaldirektion des BFA
SEM	Staatssekretariat für Migration (Schweiz)
SLA/G	Sprach- und Länderkundliche Analysen und Gutachten
SV	Sachverständiger
ToR	Terms of Reference (Thematik; Arbeitsziel)
TT.MM.JJJJ	Datumsformat TAG_MONAT_JAHR (z.B. 13_04_2016)
UNRWA	United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East
USDOS	United States Department of State
VA	Vertrauensanwalt (Anwalt des Vertrauens einer ÖB oder anderen Vertretungsbehörde des BMEIA)
VB	Verbindungsbeamter des BMI

VP	Vertrauensperson (der Staatendokumentation; trusted third party)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

## Impressum

© [2024] Country of Origin Information Unit of the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum

- Version 13 from 05-04-2024 till 11-07-2024
- Version 12 from 20-09-2023 till 05-04-2024
- Version 11 from 01-09-2023 till 20-09-2023
- Version 10 from 09-06-2023 till 01-09-2023
- Version 9 from 02-03-2023 till 09-06-2023
- Version 8 from 13-02-2023 till 02-03-2023
- Version 7 from 26-01-2023 till 13-02-2023
- Version 6 from 05-07-2022 till 26-01-2023
- Version 5 from 16-12-2021 till 05-07-2022
- Version 4 from 09-11-2021 till 16-12-2021